

V e r f a h r e n s h i n w e i s e
des Landkreises Haßberge zum Vollzug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB II)

Zuletzt geändert durch Beschluss des Ausschusses für Arbeit, Bildung und Soziales vom 26.05.2009.

Die nachfolgenden Verfahrenshinweise sind eine Hilfestellung bei der Anwendung und Auslegung der Regelungen des SGB II im Vollzug von Aufgaben des kommunalen Trägers. Sie sind zu beachtende Richtlinien des Landkreises Haßberge im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung zur Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b SGB II zwischen der Agentur für Arbeit Schweinfurt und dem Landkreis Haßberge.

Ergänzend kommen bis auf weiteres die Nrn. 29.01 bis 29.03 der bayer. Sozialhilferichtlinien sinngemäß zur Anwendung mit Ausnahme der Nr. 29.01 Absatz 5 und Abs. 9 Satz 2.

Teil, Nummer	Hinweise
1. Allgemeines	
1.1 Zweck und Inhalt der Leistungsgewährung, Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, Keine Übernahme von Schulden	<p>(1) Durch die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 SGB II). Leistungen zur Eingliederung in Arbeit haben Vorrang vor Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 3 Abs. 3 SGB II).</p> <p>(2) Die Leistungen werden im beschäftigungsorientierten Fallmanagement erbracht. Dies ist ein auf den Leistungsempfänger ausgerichteter kooperativer Prozess der von der Arbeitsgemeinschaft für Arbeit Haßberge (ARGE) und den im Landratsamt Haßberge beteiligten Stellen in der Sozial- und Jugendhilfe mit dem Ziel der nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt geplant, gesteuert und ausgewertet wird.</p> <p>(3) Die ARGE erstellt dazu in der Regel eine Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II), soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Stellen. Dabei werden die Problemlagen sowie die Stärken und Schwächen der Leistungsempfänger methodisch erfasst und ein Weg zur sozialen und beruflichen Eingliederung erarbeitet. Der Fortschritt der Eingliederung wird von der ARGE festgehalten. Die Leistungsempfänger werden Integrationsstufen zugeordnet.</p> <p>(4) Ist ein Bedarf zum Lebensunterhalt bei der Stellung des Antrages bereits gedeckt, ist die Hilfebedürftigkeit beseitigt. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen dann grundsätzlich nicht mehr erbracht werden (§ 3 Abs. 3 SGB II). Zu den Aufgaben des Trägers gehört – soweit keine besondere gesetzliche Regelung getroffen ist - nicht die Übernahme von Schulden.</p>
1.2 Einmalige Bedarfe, Anrechnung übersteigenden Einkommens	<p>(1) Hilfe Suchende, die keine laufenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, erhalten auf Antrag einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt auch dann, wenn für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft laufend Kinderzuschlag oder Wohngeld gezahlt werden (vgl. Rundschreiben des StMAS vom 11.03.2009, Az. I 3/2337-5/16/09).</p> <p>(2) Neben dem einzusetzenden Vermögen wird in der Regel das den laufenden Lebensbedarf übersteigende Einkommen von sieben Monaten entsprechend § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II bzw. bei Leistungen für die Heizung das übersteigende Einkommen während der Heizperiode auf den einmaligen Bedarf angerechnet. Sind zwei oder mehr einmalige Bedarfe zu decken, ist die gleichzeitige mehrfache Anrechnung des übersteigenden Einkommens unzulässig. Haben Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vor Beginn der Heizperiode in den Monaten Mai bis September Wohngeld bezogen, ist zusätzlich der darin enthaltene Heizkostenanteil auf den Brennstoffbedarf anzurechnen. Der Heizkostenanteil errechnet sich nach folgender Formel: $\frac{\text{bewilligtes Wohngeld} \times \text{Heizkostenpauschale gemäß § 12 Abs. 6 WoGG}}{\text{berücksichtigte Miete bzw. Belastung im Sinne von § 11 WoGG}}$ (vgl. Rundschreiben des StMAS, a. a. O.).</p>
1.3 Direktzahlung an Empfangsberechtigte	<p>(1) Leistungen des kommunalen Trägers werden wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt ist an den Vermieter oder an einen anderen Empfangsberechtigten ausgezahlt (vgl. § 22 Abs. 4 SGB II). Der Träger und der Empfangsberechtigte stehen dadurch in keinem rechtsgeschäftlichen Verhältnis. Hat der Träger zu Unrecht gezahlt, z. B. wegen nicht mehr gegebener Zuständigkeit, besteht gegenüber dem Empfangsberechtigten ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 ff. BGB, vgl. ZfF, Nr. 3/2004, S. 49).</p> <p>(2) Schreiben an Empfangsberechtigte müssen so gefasst sein, dass diesen keine Kostenübernahme auf unbestimmte Zeit entnommen werden kann. Folgender Text wird empfohlen: „... Die ARGE zahlt ... (z. B. die Mietleistung) für Herrn/Frau bis auf weiteres unmittelbar an Sie als Empfangsberechtigten aus. Wir sind berechtigt, die Auszahlung jederzeit herabzusetzen oder einzustellen, insb. wenn keine Hilfebedürftigkeit mehr bestehen oder wenn unsere Zuständigkeit enden sollte.“ Sofern dies im Einzelfall geboten erscheint, kann folgender Satz angefügt werden: „Falls Zahlungen zu Unrecht erfolgt sind, kann die ARGE diese nach den Regelungen über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern (§§ 812 ff. BGB).“</p>
1.4 Übernahme von Schulden beim Vermieter und bei Unternehmen zur Versorgung mit Heizwärme	<p>(1) Rechtsgrundlage für die Übernahme von Schulden beim Vermieter und bei Versorgungsunternehmen ist § 22 Abs. 5 SGB II.</p> <p>(2) Sofern größere Rückstände bei Versorgungsunternehmen bestehen, soll der Leistungsempfänger zunächst zur kostenlosen Beratung an die nächstgelegene Verbraucherzentrale (VBZ) Bayern verwiesen werden. Dies gilt insb. bei einer angedrohten oder bereits erfolgten Sperrung der Versorgung. Folgende Bera-</p>

	<p>tungsstellen stehen zur Verfügung: 96047 Bamberg, Theatergasse 4 (Tel. 0951/28200), 97421 Schweinfurt, Brückenstr. 6 (Tel. 09721/21717).</p> <p>Der zuständige Sachbearbeiter der ARGE soll für die Terminvereinbarung Sorge tragen und sicherstellen, dass der ARGE von der VBZ fallbezogene Auskünfte erteilt werden (z. B. durch Einholung einer Erklärung vom Leistungsempfänger).</p> <p>(3) Sofern die VBZ die Forderung für fehlerhaft oder die Sperrandrohung des Versorgungsunternehmens für rechtswidrig hält, hat der Leistungsempfänger grundsätzlich vorrangig seine zivilen Rechte geltend zu machen (§ 2 SGB II). Zu diesem Zweck ist an die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Haßfurt zu verweisen. Damit ggf. ein Rechtsberatungsschein ausgestellt werden kann, ist dem Leistungsempfänger schriftlich zu bestätigen, dass er hilfebedürftig ist im Sinne des § 9 SGB II.</p>
<p>1.5 Anwendung der Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 36 bis 44 SGB II (Zuständigkeit und Verfahren)</p>	<p>(1) Für den Vollzug der §§ 36 bis 44 SGB II gelten die dazu erlassenen Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit entsprechend.</p> <p>(2) Tritt im Laufe eines Monats ein Ereignis ein (z. B. Umzug, Inhaftierung, Tod), das zum Wegfall der Leistungspflicht des Trägers führt (§ 41 Abs. 1 Satz 3 SGB II) sollen die Kosten der Unterkunft und Heizung belassen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei deren Fälligkeit – in der Regel ist dies der Monatsanfang (vgl. § 556b Abs. 1 BGB) – die Leistungspflicht noch bestand und wenn - der Aufwand unvermeidbar war (z. B. wegen Beachtung der Kündigungsfrist).

<p>2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt</p>	
	<p>(1) Eine Leistung wird nur für die Erstausrüstung gewährt, nicht jedoch für die Ergänzungsausrüstung. Soweit für letztere keine finanziellen Rücklagen angespart wurden, kann ein unabweisbarer Bedarf nur durch Gewährung eines Darlehens zu Lasten des Bundes gedeckt werden (§ 23 Abs. 1 SGB II). In derartigen Fällen soll an den Bekleidungsladen des Bayer. Roten Kreuzes in Haßfurt, Industriestr. 20, verwiesen werden.</p> <p>(2) Eine Erstausrüstung wird z. B. in folgenden Fällen benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Antragsteller ist mittellos aus dem Ausland zurückgekehrt. - Die Bekleidung ist verloren gegangen (z. B. durch Brand). In diesen Fällen ist die Geltendmachung von Ersatzansprüchen (z. B. nach § 34 SGB II) oder von Versicherungsleistungen zu prüfen. - Die Antragstellerin benötigt erstmals Schwangerenbekleidung. - Der Antragsteller ist mit wenig Bekleidung aus der Haft entlassen worden (siehe Entlassungsschein der JVA). <p>Der Bedarf ist getrennt nach den Bedarfsgruppen gemäß Anlage 2.1 festzustellen; für die Babyerstausrüstung gilt ergänzend Anlage 3.1.</p> <p><u>Beispiel:</u> Herr K. kommt im November weitgehend mittellos aus Südostasien nach Deutschland zurück. Er hat zwar eine Grundausrüstung an Bekleidung, aber nichts für die „kalte Jahreszeit“. Er erhält daher eine Leistung für der Jahreszeit entsprechende Oberbekleidung und Unterwäsche sowie für ein Paar Winterstiefel.</p> <p>(3) Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (insb. Säuglingsbekleidung und Kinderwagen) ist der erstmalige Bedarf des geborenen oder noch ungeborenen Kindes; der zukünftige Bedarf des Kindes ist Ergänzungsausrüstung, für die keine Leistung gewährt wird. Verstirbt das Kind vor oder bei der Geburt, kann eine bereits zweckentsprechend verwendete Leistung belassen werden. Liegt die letzte Geburt der Leistungsempfängerin weniger als zwei Jahre zurück, soll nachgefragt werden, wo die damals vorhandene Säuglingsbekleidung verblieben ist. Eine Leistung wird in der Regel frühestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin bewilligt.</p> <p>(4) Die ARGE deckt den genauen Bedarf unter Anwendung der o. g. Anlagen. Ein im Einzelfall bestehender Sonderbedarf (z. B. Mehraufwand wegen benötigter Übergröße) ist zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Für die Leistungsgewährung sind bei Bekleidung zwei Bedarfszeiträume zu unterscheiden. Wird der Bedarf in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.08. eines Jahres geltend gemacht, erfolgt die Erstausrüstung für den Sommerbedarf, ansonsten für den Winter-/Übergangsbedarf. Eine Leistung kann hintereinander für beide Bedarfszeiträume gewährt werden. Dabei ist für im ersten Zeitraum bereits gedeckter Bedarf nicht nochmals eine Leistung zu gewähren.</p> <p><u>Beispiel:</u> Herr D. hat im August eine Leistung u. a. für Hausschuhe und Nachtbekleidung erhalten. Diese gehören zwar gleichermaßen auch zum Winter-/Übergangsbedarf, allerdings wurde hierfür im August bereits eine Leistung gewährt. Eine nochmalige Leistung für diese Bekleidungsgegenstände kommt nicht in Betracht.</p> <p>(6) Bedarfe von mehr 200,- Euro sollen durch eine Ortseinsicht festgestellt werden.</p> <p>(7) Werdende Mütter sind auf die Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“ hinzuweisen. Die Leistungsstelle beantwortet ggf. die formularmäßige Anfrage der beauftragten Stellen (z. B. Gesundheitsamt).</p>

3. Erstausstattung für die Wohnung	
3.1 Gesetzliche Voraussetzungen	<p>(1) Eine Leistung wird nur für die Erstausstattung gewährt, nicht jedoch für den Ersatz abgenutzter Ausstattungsgegenstände. Sofern für deren Ersatz keine finanziellen Rücklagen angespart wurden, kann ein unabweisbarer Bedarf nur durch Gewährung eines Darlehens zu Lasten des Bundes gedeckt werden (§ 23 Abs. 1 SGB II).</p> <p>(2) Ein Erstausstattungsgrund liegt insb. in folgenden Fällen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es soll ein eigener Hausstand begründet werden (z. B. nach Auszug bei den Eltern, nach Trennung vom Partner, nach Entlassung aus der Haft). - Im Rahmen eines Wohnungswechsels werden wesentliche Bestandteile eines Hausstandes erstmalig benötigt (z. B. Küche oder Waschmaschine, die in der bisherigen Wohnung vom Vermieter gestellt wurden). - Eine Vergrößerung der Bedarfsgemeinschaft macht die Anschaffung zusätzlicher Ausstattungsgegenstände erforderlich (z. B. Kinderzimmer). - Die Wohnungseinrichtung ist verloren gegangen (z. B. durch Brand, unrechtmäßige Wegnahme). - Durch besondere Umstände, wie Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sind zusätzliche Ausstattungsgegenstände erforderlich. Der Vorrang der Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege ist jedoch zu beachten, <p>(vgl. Bayer. LSG vom 28.08.2006, Az. L 7 B 481/06 AS ER und Hess. LSG vom 23.11.2006, Az. L 9 AS 239/06 ER, BSG vom 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R).</p>
3.2 Art und Umfang der Erstausstattung	<p>(1) Die Erstausstattung muss erforderlich und angemessen sein, um den Hilfebedarf zu decken und die Eingliederung in Arbeit zu ermöglichen. Anlage 3.1 enthält Hinweise und Richtpreise für einzelne Bedarfe, regelt diese aber nicht abschließend für jeden Einzelfall. Die Anlage eignet sich auch zur Bemessung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II.</p> <p>(2) Hilfe Suchende können grundsätzlich auf einfache gut erhaltene und funktionsfähige Möbel, sonstige Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte verwiesen werden (BVerwG vom 14.03.1991, FEVS 41, 397 und vom 18.12.1997, FEVS 48, 337; LSG Berlin-Brandenburg vom 03.04.2008, Az. L 19 AS 1116/06). Besteht ein dringender Bedarf und stehen keine Gebrauchsgüter zur Verfügung, wird eine Leistung für günstige Neuware bewilligt.</p>
3.3 Zuständigkeit und Verfahren	<p>(1) Wird die Erstausstattung auf Grund eines Umzugs in den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers benötigt, ist grundsätzlich dieser Träger für die Gewährung einer Leistung zuständig. Die Zuständigkeit knüpft an den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt beim Entstehen des Bedarfs an (§ 36 SGB II). Bei einem Umzug entsteht der Bedarf grundsätzlich erst mit der Aufenthaltsverlegung in die neue Wohnung (SG Würzburg vom 25.02.2009, Az. S 10 AS 754/08 ¹). Ist die ARGE Haßberge für einen bei ihr geltend gemachten Bedarf nicht zuständig, wird nach Nr. 6.10 Abs. 2 verfahren.</p> <p>(2) Im Verfahren ist frühzeitig zu prüfen, ob der Bedarf vorrangig durch Leistungen Dritter (z. B. durch Schadensersatz oder Versicherungsleistungen) oder durch Wahrnehmung von gesetzlichen und vertraglichen Rechten (z. B. nach der Verordnung über die Behandlung der Ehemohnung und des Hausrats - HausratsV) gedeckt werden kann. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Geltendmachung von Kostenersatz nach § 34 SGB II in Betracht kommt.</p> <p>(3) Der Bedarf soll durch einen Mitarbeiter der ARGE vor Ort in Augenschein genommen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X). Die Bedarfsdeckung erfolgt in der Regel durch Sachleistung (insb. Gutscheine für Möbel-Z.A.K. und Kaufladen „Wühlkiste“), die – soweit erforderlich – auch die Kosten des Transports und der Aufstellung bzw. Anbringung der Einrichtungsgegenstände umfasst. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind im zumutbaren Umfang schriftlich zur Mithilfe zu verpflichten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II).</p>

¹ Mitgeteilt von der ufr. Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger

4. Heizung	Alphabetisch nach Stichworten
<p>4.1 Heizmaterial wird selbst beschafft</p>	<p>(1) Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 9 SGB II besteht erst, wenn das vorhandene Heizmaterial zu Ende geht (BSG vom 16.05.2007, Az. B 7b AS 40/06 R). Beziehern laufender Hilfen wird die Leistung zur Heizung unabhängig vom Zeitpunkt der Beschaffung des Brennstoffs ohne besonderen Antrag in der Regel als einmalige Leistung für die gesamte Heizperiode (Oktober bis April) vor deren Beginn bewilligt; vor der erstmaligen Bewilligung einer Leistung ist jedoch zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Brennstoffbedarf besteht. In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Bewilligungszeitraum zulässig, z. B. wenn der Wegfall der Hilfebedürftigkeit während der Heizperiode feststeht oder erwartet wird (vgl. BSG vom 16.05.2007, Az. B 7b AS 40/06 R).</p> <p>(2) Da der tatsächliche Bedarf und die Dauer der Hilfebedürftigkeit vor Beginn der Heizperiode in der Regel nicht feststehen, wird über die Erbringung der Leistung vorläufig entschieden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III). Sofern die vorläufige Entscheidung nicht aufzuheben oder zu ändern ist, wird diese nur auf Antrag des Leistungsempfängers für endgültig erklärt (§ 328 Abs. 2 SGB III).</p> <p>(3) Die Leistungsempfänger erhalten eine Pauschale je Quadratmeter zu beheizender angemessener Wohnfläche, soweit keine angemessenen höheren Aufwendungen für Heizung geltend gemacht werden oder keine niedrigeren Heizkosten anfallen, z. B. bei Niedrigenergiehäusern oder reiner Holzfeuerung. Für die Heizung mit Öl / Flüssiggas und die Heizung mit Kohle wird jeweils eine gesonderte Pauschale ermittelt. Grundlage für die Ermittlung der Pauschale ist der mittlere Brennstoffbedarf der unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 1990 (Kleinere Schriften des DV, Nr. 60, 2. Auflage) mit Anpassungen auf Grund des technischen Fortschritts berechnet wird.</p> <p>(4) Der mittlere Brennstoffbedarf je m² Wohnfläche wird nach folgender Formel berechnet:</p> $\frac{\dots \text{ kWh stündl. Heizwärmebedarf je m}^2 \text{ Wohnfläche (Regel = 0,1)} \times 1.600 \text{ durchschnittl. Jahresvollbenutzungsstunden}}{\dots \text{ kWh/kg bzw. Liter unterer Heizwert des jeweiligen Brennstoffs} \times \dots \text{ Wirkungsgrad der Heizanlage (Regel = 0,9)}} = \text{Bedarf (l/kg)}$ <p>Als Heizwert ist einzusetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10,00 kWh/l bei Heizöl (vgl. § 9 Abs. 2 HeizkostenV), - 5,58 kWh/kg bei Kohle (Basis: Braunkohlenbriketts). <p>Durch Multiplikation des Bedarfs mit dem Tagespreis für Heizöl bzw. Braunkohlenbriketts ergibt sich die Leistung für Heizung je m² Wohnfläche.</p> <p>In Abweichung von den vorstehenden Regelwerten können belegt werden der genaue</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechnerische Heizwärmebedarf durch Vorlage einer sachverständigen Berechnung im Rahmen der Erstellung eines Wärmebedarfs- oder Energieausweises, - Wirkungsgrad der Heizanlage durch die Angaben des jeweiligen Herstellers. <p>(5) Die höchstens zu beheizende angemessene Wohnfläche bestimmt sich nach den gültigen Förderungsbestimmungen des Freistaates Bayern für den sozialen Wohnungsbau. Überschreitungen durch im Einzelfall vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten, z. B. übergroße Hauptwohnräume oder aus der Beheizung nicht herausnehmbare Nebenräume, sind zu berücksichtigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn von der Aufforderung gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II zur Senkung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abgesehen wurde, - andernfalls, so lange wie es der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (BSG vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 54/07 R). <p>Werden Aufwendungen für die Beheizung bestimmter Wohnflächen nicht oder nur übergangsweise gewährt, sind die Leistungsempfänger hiervon zu unterrichten.</p> <p>Leben neben dem Hilfebedürftigen weitere Personen im Haushalt ist zur Ermittlung des Bedarfs Nr. 5.13 Abs. 1 zu beachten.</p>

	<p>(6) Eine im Einzelfall gerechtfertigte Überschreitung der Pauschale muss in der Akte begründet sein. Eine Überschreitung ist u. a. dann gerechtfertigt, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem Leistungsträger vorträgt und belegt, dass nach den Erfahrungen in der Vergangenheit ein bestimmter angemessener Verbrauchswert (Mindestheizbedarf) auch unter günstigen Witterungsvoraussetzungen nicht unterschritten wird. Als Mindestheizbedarf kann in der Regel der niedrigste Bedarf während der letzten drei Heizperioden angenommen werden. Für die Angemessenheit der Aufwendungen gilt Nr. 4.3 sinngemäß.</p> <p>(7) Zu beachten ist, dass das über die Heizung bereitgestellte Warmwasser aus der Regelleistung zu finanzieren ist; der tatsächliche Beschaffungsaufwand für den Brennstoff muss daher in diesen Fällen die Leistung für Heizung übersteigen. Falls für die laufende Heizperiode bereits eine Leistung gewährt wurde, muss die zweckentsprechende Verwendung dieser Leistung belegt werden.</p> <p>(8) In die Bewilligung ist aufzunehmen, dass die Nachweise über die Beschaffung von Heizmaterial bis zum 31.12. des nächsten Jahres aufzubewahren sind (also z. B. bei Bewilligung für die Heizperiode 2004/2005 bis zum 31.12.2005). Die Leistung kann in begründeten Fällen, insb. bei Gefahr zweckfremder Verwendung, auch als Sachleistung gewährt werden.</p> <p>(9) Wird eine Leistung für Heizung erst nach Beginn der Heizperiode beantragt, wird die Pauschale nach Abs. 2 ab Antragstellung anteilig für die verbleibende Heizperiode bewilligt.</p> <p><u>Beispiel:</u> Bei Antragstellung am 17.01.2005 für einen 4-Personen-Haushalt mit einer genutzten Wohnfläche von 87 m² errechnet sich die Leistung für Heizung wie folgt: Pauschale : 7 Monate x 3,47 Monate. Für die Berechnung der Leistung gilt § 41 SGB II.</p>
<p>4.2 Heizkostenabschlag bei Mietverträgen Betriebskostenabrechnung</p>	<p>(1) Ein zwischen Mieter und Vermieter vereinbarter monatlicher Abschlag auf die Heizkosten ergibt sich i. d. R. aus dem Mietvertrag bzw. aus späteren Festlegungen, z. B. in einer Nebenkostenabrechnung. Vorauszahlungen dürfen nur in angemessener Höhe vereinbart werden. Die §§ 556, 556a und 560 BGB sind zu beachten. Werden sämtliche Betriebskosten, also Heizkosten und Nebenkosten, in einem Pauschalabschlag angegeben, ist der Heizkostenanteil mit der Pauschale nach Nr. 4.1 Abs. 3 anzusetzen.</p> <p>(2) Bei einer für die Bedarfsgemeinschaft zu großen Unterkunft unterbleibt das „Herunterrechnen“ des Abschlags bzw. des Abrechnungsbetrags auf die angemessene Wohnungsgröße (vgl. LSG Rheinland-Pfalz vom 10.06.2008, Az. L 3 AS 41/06), wenn von der Aufforderung gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II zur Senkung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abgesehen wurde und soweit die Beheizung der unangemessenen Wohnfläche wegen der besonderen örtlichen Gegebenheiten unvermeidbar ist (bea. Nr. 4.1 Abs. 5).</p> <p>(3) Die Vorlage einer ordnungsgemäßen Betriebskostenabrechnung mit einer Verbrauchsabrechnung nach den anerkannten Regeln der Technik (§§ 4, 5 HeizkostenV) - sofern diese zu beachten sind (Ausnahmen siehe §§ 2 und 11 HeizkostenV) – ist bei der Weiterbewilligung der laufenden Leistung zu überwachen. Werden Kosten, obwohl vorgeschrieben, nicht verbrauchsabhängig abgerechnet, soll nur der gemäß § 12 HeizkostenV um 15 v. H. gekürzte Kostenanteil übernommen werden.</p> <p>(4) Für Nachzahlungen auf Grund einer zeitraumbezogenen Abrechnung gelten die Ausführungen unter Nr. 5.1 entsprechend.</p>
<p>4.3 Heizaufwendungen sind unangemessen</p>	<p>(1) Zur Feststellung, ob die tatsächlichen Aufwendungen für Heizung unangemessen sind, wird der mittlere Brennstoffbedarf nach Nr. 4.1 herangezogen. Für die Praxis empfiehlt sich folgende Handhabung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen <u>bis zum 1,30-fachen</u> des mittleren Bedarfs werden ohne nähere Prüfung als noch angemessen anerkannt. - Aufwendungen <u>bis zum 1,45-fachen</u> des mittleren Bedarfs werden als angemessen anerkannt, wenn hierfür ein objektiver Grund vorliegt (z. B. erhöhtes Wärmebedürfnis wegen Kleinkind, noch nicht modernisierter Altbau, ältere Heizanlage, ungünstige klimatische Lage des Hausgrundstücks, ungünstiges Verhältnis von beheiztem Wohnraumvolumen und Gebäudeaußenfläche). - Aufwendungen <u>bis zum 1,60-fachen</u> des mittleren Bedarfs werden als angemessen anerkannt, wenn mehrere der vorstehenden Gründe vorliegen. - <u>Übersteigen die Aufwendungen das 1,60-fache</u> des mittleren Bedarfs, ist zunächst zu prüfen, ob die höheren Heizkosten vermieden werden können. Sind die höheren Aufwendungen nicht zu vermeiden, können diese durch eine

	<p>im Vergleich niedrigere Kaltmiete ausgeglichen werden. Ist ein solcher Ausgleich nicht möglich, d. h. die Summe aus unvermeidbaren Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist unangemessen hoch, wird entsprechend Nr. 5.8 verfahren.</p> <p>(2) Ergibt die Prüfung, dass ein Teil der hohen Aufwendungen für Heizung vermeidbar ist, soll den Leistungsberechtigten mitgeteilt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass ihre Heizkosten unangemessen hoch sind, - welcher Brennstoffverbrauch angemessen wäre, - für welchen Zeitraum die unangemessenen Aufwendungen noch anerkannt werden (siehe Satz 2), - dass sie ihr Heiz- und Lüftungsverhalten ändern bzw. zumutbare Maßnahmen zur Energieeinsparung (z. B. Dämmung von Heizungsrohren, Ersetzung defekter Thermostate, Anbringung von Isolierband bei undichten Fenstern) vornehmen bzw. im Rahmen des Mietrechts gegenüber dem Vermieter geltend machen sollen und - dass künftig für Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung, keine Leistungen gewährt werden, soweit diese unangemessen sind. <p>Für die Anerkennung unangemessener Aufwendungen gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II entsprechend (BSG vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 54/07 R). Kommt ein Wohnungswechsel nicht in Betracht und haben Leistungsempfänger bis zur nächsten Abrechnung der Betriebskosten einen erhöhten Heizkostenabschlag zu entrichten, soll der Unterschiedsbetrag zwischen dem angemessenen Abschlag und dem erhöhten Abschlag nach Ablauf der Übergangszeit als Darlehen gemäß § 22 Abs. 5 SGB II übernommen werden. Eine Übergangszeit entfällt, wenn der unangemessene Brennstoffverbrauch verhaltensbedingt ist, weil eine sofortige Verhaltensänderung erwartet werden darf.</p> <p>Außerdem soll einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Teilnahme an einem Energiesparseminar angeboten werden. Beruht der hohe Heizmittelverbrauch auf unwirtschaftlichem Verhalten der Leistungsempfänger, ist Nr. 4.4 zu beachten.</p> <p>(3) Wird der Brennstoffverbrauch trotz Belehrung nicht auf ein angemessenes Maß reduziert, werden nach Ablauf des mitgeteilten Übergangszeitraumes nur die angemessenen Aufwendungen berücksichtigt.</p>
<p>4.4 Heizverhalten ist unwirtschaftlich</p>	<p>(1) Unwirtschaftlich ist ein Verhalten, das einer vernünftigen Wirtschaftsweise in Bezug auf den Lebensunterhalt in besonderem Maße widerspricht. Nach der Rechtslehre muss es sich um ein vorwerfbares Verhalten handeln, das z. B. durch verschwenderischen oder sinnlosen Verbrauch, mit einem normalen Verhalten nicht vereinbar ist.</p> <p>(2) Die Untergrenze für die Annahme eines unwirtschaftlichen Heizverhaltens wird beim 1,5-fachen des im Einzelfall gerechtfertigten Brennstoffverbrauchs angenommen (siehe Nr. 4.3 Abs. 1). Wird diese überschritten, ist eine Prüfung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles vorzunehmen.</p> <p><u>Beispiel:</u> <i>Auf Grund der aktenkundigen Wohnraumverhältnisse (fehlende Wärmedämmung, ältere Fenster) wird bei einer Bedarfsgemeinschaft das 1,6-fache des mittleren Bedarfs als angemessen erachtet. Solange der tatsächliche Brennstoffverbrauch nicht das 2,4-fache des mittleren Bedarfs (1,6 x 1,5) übersteigt, wird nicht von einem verschwenderischen Verbrauch ausgegangen. Liegt der Verbrauch höher, ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Anhörung zu prüfen, ob ein höherer Verbrauch möglicherweise durch Besonderheiten des Einzelfalles gerechtfertigt ist.</i></p> <p>(3) Ergibt die Prüfung, dass unwirtschaftliches Verhalten vorliegt, wird die Mitteilung nach Nr. 4.3 Abs. 2 mit dem Zusatz versehen, dass das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld bei Fortsetzung dieses Verhaltens in einer ersten Stufe um 30 v. H. für die Dauer von drei Monaten abgesenkt wird (§ 31 Abs. 4 Nr. 2 SGB II). Die Leistungsempfänger, die von der Absenkung betroffen wären, sind genau zu bezeichnen.</p>
<p>4.5 Kosten des Betriebs der Heizanlage</p>	<p>Zu den Heizkosten zählen auch die Aufwendungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Heizanlage (vgl. § 7 Abs. 2 HeizkostenV). Dazu gehören z. B. notwendige Kosten der Reinigung, der Prüfung der Betriebssicherheit und der vorgeschriebenen Dämmung von Versorgungsleitungen (BSG vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 54/07 R). Im Notfall werden diese Kosten auch dann als Bedarf anerkannt, wenn sie unverzüglich nach Anfall geltend gemacht werden. Ausgaben für die Instandsetzung oder den Ersatz einer defekten Anlage gehören dagegen zu den Unterkunftskosten.</p>
<p>4.6 Kochenergie</p>	<p>In Einzelfällen enthält der Brennstoffverbrauch auch die Energie zum Kochen (insb. bei Leistungsempfängern, die Erdgas zum Kochen verwenden). Dieser Energiebedarf ist mit der Regelleistung bereits abgegolten, so dass die Aufwen-</p>

	<p>dungen für Brennstoff, um den Anteil für Kochenergie zu kürzen sind. Fehlt eine Spitzabrechnung wäre nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 27.02.2008, Az. B 14/11b AS 15/07) auf den in der Regelleistung berücksichtigten Anteil für Kochenergie abzustellen. Da hierzu nähere Angaben fehlen, soll der Abzug auf der Grundlage einer Verbrauchseinschätzung des Leistungsempfängers vorgenommen werden.</p>																																																									
<p>4.7 Stromheizung</p>	<p>Die Aufwendungen für die im Haushalt verbrauchte Energie sind – mit Ausnahme der Heizenergie - in die Regelleistung einkalkuliert. Wird der Strombedarf für die Beheizung der Wohnräume und die sonstigen Verbrauchsstellen nicht gesondert erfasst, sind die Gesamtaufwendungen um den in der Regelleistung enthaltenen Anteil für diese Verbrauchsstellen zu kürzen (BSG vom 27.02.2008, Az. B 14/7b AS 64/06). Der Anteil für Haushaltsenergie ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="520 497 1398 1126"> <thead> <tr> <th>Höhe der Regelleistung (100 v. H. / 90 v. H. / 80 v. H. / 70 v. H. ab 01.09.2009 / 60 v. H.)</th> <th colspan="2">Anteil für Haushaltsenergie ohne Heizung (ab 2009 errechnet mit 6,3048 % der Regelleistung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>359 €</td> <td>(+ 2,41 %)</td> <td>22,63 €</td> </tr> <tr> <td>323 €</td> <td></td> <td>20,36 €</td> </tr> <tr> <td>287 €</td> <td></td> <td>18,09 €</td> </tr> <tr> <td>251 €</td> <td></td> <td>15,83 €</td> </tr> <tr> <td>215 €</td> <td></td> <td>13,56 €</td> </tr> <tr> <td>351 €</td> <td>(+ 1,14 %)</td> <td>22,13 €</td> </tr> <tr> <td>316 €</td> <td></td> <td>19,92 €</td> </tr> <tr> <td>281 €</td> <td></td> <td>17,70 €</td> </tr> <tr> <td>211 €</td> <td></td> <td>13,28 €</td> </tr> <tr> <td>347 €</td> <td>(+ 0,58 %)</td> <td>21,88 €</td> </tr> <tr> <td>312 €</td> <td></td> <td>19,69 €</td> </tr> <tr> <td>278 €</td> <td></td> <td>17,50 €</td> </tr> <tr> <td>208 €</td> <td></td> <td>13,13 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Basis: EVS 1998</td> <td>Basis: EVS 2003²</td> </tr> <tr> <td>345 €</td> <td>20,74 €</td> <td>21,75 €</td> </tr> <tr> <td>311 €</td> <td>18,67 €</td> <td>19,58 €</td> </tr> <tr> <td>276 €</td> <td>16,59 €</td> <td>17,40 €</td> </tr> <tr> <td>207 €</td> <td>12,44 €</td> <td>13,05 €</td> </tr> </tbody> </table>	Höhe der Regelleistung (100 v. H. / 90 v. H. / 80 v. H. / 70 v. H. ab 01.09.2009 / 60 v. H.)	Anteil für Haushaltsenergie ohne Heizung (ab 2009 errechnet mit 6,3048 % der Regelleistung)		359 €	(+ 2,41 %)	22,63 €	323 €		20,36 €	287 €		18,09 €	251 €		15,83 €	215 €		13,56 €	351 €	(+ 1,14 %)	22,13 €	316 €		19,92 €	281 €		17,70 €	211 €		13,28 €	347 €	(+ 0,58 %)	21,88 €	312 €		19,69 €	278 €		17,50 €	208 €		13,13 €		Basis: EVS 1998	Basis: EVS 2003 ²	345 €	20,74 €	21,75 €	311 €	18,67 €	19,58 €	276 €	16,59 €	17,40 €	207 €	12,44 €	13,05 €
Höhe der Regelleistung (100 v. H. / 90 v. H. / 80 v. H. / 70 v. H. ab 01.09.2009 / 60 v. H.)	Anteil für Haushaltsenergie ohne Heizung (ab 2009 errechnet mit 6,3048 % der Regelleistung)																																																									
359 €	(+ 2,41 %)	22,63 €																																																								
323 €		20,36 €																																																								
287 €		18,09 €																																																								
251 €		15,83 €																																																								
215 €		13,56 €																																																								
351 €	(+ 1,14 %)	22,13 €																																																								
316 €		19,92 €																																																								
281 €		17,70 €																																																								
211 €		13,28 €																																																								
347 €	(+ 0,58 %)	21,88 €																																																								
312 €		19,69 €																																																								
278 €		17,50 €																																																								
208 €		13,13 €																																																								
	Basis: EVS 1998	Basis: EVS 2003 ²																																																								
345 €	20,74 €	21,75 €																																																								
311 €	18,67 €	19,58 €																																																								
276 €	16,59 €	17,40 €																																																								
207 €	12,44 €	13,05 €																																																								
<p>4.8 Warmwasser</p>	<p>(1) Die Aufwendungen für die Bereitstellung von Warmwasser sind als Teil der Haushaltsenergie (vgl. Nr. 4.7) in die Regelleistung einkalkuliert. Weist der Vermieter keinen gesonderten Abschlag für Warmwasser aus, ist bei der Bewilligung der Leistung zunächst auf das Verhältnis der Aufwendungen für Warmwasser und Heizung in der letzten Verbrauchsabrechnung abzustellen. Liegt eine Verbrauchsabrechnung noch nicht vor (z. B. beim Neubezug einer Wohnung) kann der Anteil für Warmwasser zunächst mit einem Erfahrungswert von 1/6 des Gesamtabchlages für Heizung und Warmwasser in Abzug gebracht werden (§ 20 SGB X).</p> <p>(2) Erfolgt bei der Bereitstellung von Warmwasser und Heizenergie keine gesonderte Verbrauchserfassung, sind die Aufwendungen für Heizung von Anfang an um den in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Warmwasser zu kürzen (BSG vom 27.02.2008, Az. B 14/11b AS 15/07). Der Anteil für Warmwasser ergibt sich in diesen Fällen aus der nachstehenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="520 1543 1398 2022"> <thead> <tr> <th>Höhe der Regelleistung</th> <th colspan="2">Warmwasseranteil³ (= 30 v. H. des Anteils für Haushalts- energie, laut Empfehlungen des Deut- schen Vereins, NDV 3/1991, Seite 77, ab 2009 errechnet mit 1,8905 % der Regelleistung⁴)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>359 €</td> <td></td> <td>6,79 €</td> </tr> <tr> <td>323 €</td> <td></td> <td>6,11 €</td> </tr> <tr> <td>287 €</td> <td></td> <td>5,43 €</td> </tr> <tr> <td>251 €</td> <td></td> <td>4,75 €</td> </tr> <tr> <td>215 €</td> <td></td> <td>4,06 €</td> </tr> <tr> <td>351 €</td> <td></td> <td>6,63 €</td> </tr> <tr> <td>316 €</td> <td></td> <td>5,97 €</td> </tr> <tr> <td>281 €</td> <td></td> <td>5,31 €</td> </tr> <tr> <td>211 €</td> <td></td> <td>3,98 €</td> </tr> <tr> <td>347 €</td> <td></td> <td>6,56 €</td> </tr> <tr> <td>312 €</td> <td></td> <td>5,90 €</td> </tr> </tbody> </table>	Höhe der Regelleistung	Warmwasseranteil ³ (= 30 v. H. des Anteils für Haushalts- energie, laut Empfehlungen des Deut- schen Vereins, NDV 3/1991, Seite 77, ab 2009 errechnet mit 1,8905 % der Regelleistung ⁴)		359 €		6,79 €	323 €		6,11 €	287 €		5,43 €	251 €		4,75 €	215 €		4,06 €	351 €		6,63 €	316 €		5,97 €	281 €		5,31 €	211 €		3,98 €	347 €		6,56 €	312 €		5,90 €																					
Höhe der Regelleistung	Warmwasseranteil ³ (= 30 v. H. des Anteils für Haushalts- energie, laut Empfehlungen des Deut- schen Vereins, NDV 3/1991, Seite 77, ab 2009 errechnet mit 1,8905 % der Regelleistung ⁴)																																																									
359 €		6,79 €																																																								
323 €		6,11 €																																																								
287 €		5,43 €																																																								
251 €		4,75 €																																																								
215 €		4,06 €																																																								
351 €		6,63 €																																																								
316 €		5,97 €																																																								
281 €		5,31 €																																																								
211 €		3,98 €																																																								
347 €		6,56 €																																																								
312 €		5,90 €																																																								

² Maßgebend ab 01.01.2007

	278 €	5,25 €	
	208 €	3,93 €	
		Basis: EVS 1998	Basis: EVS 2003 ⁵
	345 €	6,22 €	6,53 €
	311 €	5,60 €	5,87 €
	276 €	4,98 €	5,22 €
	207 €	3,73 €	3,92 €

(3) In der Leistungsbewilligung ist anzugeben, in welcher Höhe und auf welcher Grundlage der Warmwasserabzug erfolgt.

³ Ab 01.07.2007 Werte laut Tabelle des BMAS (Schreiben vom 04.08.2008, Az. II b 5 - 29101/1; mitgeteilt mit Schreiben des StMAS vom 11.08.2008, Az. I 3/2337-5/45/08)

⁴ In Anlehnung an Anlage 3 der Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 20 SGB II

⁵ Maßgebend ab 01.01.2007

5. Unterkunft	Alphabetisch nach Stichworten
5.1 Betriebskostennachzahlungen- und Rückzahlungen	<p>(1) Fällig werdende Nachzahlungen auf die Betriebskosten gehören zu den Kosten der Unterkunft bzw. Heizung. Auf die Angemessenheit ist zu achten (vgl. Nr. 4.3), wobei die Wohn- und Lebensverhältnisse während des Abrechnungszeitraumes zu berücksichtigen sind.</p> <p>(2) Durch die Nachzahlung ist eine Überschreitung des KdU-Richtwerts möglich. Ist dauerhaft mit einer Überschreitung von mehr 10 v. H. zu rechnen, muss auf eine Kostensenkung hingewirkt werden, notfalls auch durch einen Wohnungswechsel.</p> <p>(3) Andere während des Abrechnungszeitraumes vertraglich Nutzungsberechtigte haben ihren Kostenanteil selbst zu tragen. Soweit deren Kostenanteil mit vertretbarem Aufwand nicht zu erlangen ist, wird dieser als Beihilfe nach § 22 Abs. 5 SGB II übernommen.</p> <p>(4) Betriebskostenrückzahlungen sind kein Einkommen im Sinne von § 11 SGB II, sondern mindern zukünftige Vorauszahlungen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II).</p>
5.2 Einbauküche und Überlassung sonstiger Einrichtungsgegenstände zur Nutzung	<p>Ein in der Miete enthaltener Zuschlag für überlassene Einrichtungsgegenstände ist bei den Unterkunftskosten zu berücksichtigen, wenn die Wohnung nur mit dem Möbelzuschlag angemietet werden konnte und soweit der Mietpreis sich auch unter Einschluss des Zuschlags noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit hält (BSG vom 15.04.2008, B 14/7b AS 58/06 R).</p>
5.3 Einlagerung von Möbeln und Hausrat	<p>(1) Dient die Einlagerung dem Leistungsbezieher seine für die Ausstattung einer neuen Unterkunft erforderlichen Möbel und Haushaltsgegenstände zu erhalten, gehören diese Aufwendungen, insb. die Einlagerungs- und Transportkosten, zu den Kosten der Unterkunft (vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 14.05.2004, FEVS 55, 509). Leistungen für einen zusätzlichen Lagerraum werden auf Antrag gewährt, wenn der angemietete Wohnraum so klein ist, dass der Lagerraum zur angemessenen Unterbringung von persönlichen Gegenständen der Hilfebedürftigen erforderlich ist; der Lagerraum muss sich nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Leistungsträgers befinden (BSG vom 16.12.2008, Az. B 4 AS 1/08 R).</p> <p>(2) Wird die Einlagerung für einen leistungsfreien Zeitraum begehrt (z. B. bei Aufenthalt in JVA), soll an den Träger der Sozialhilfe verwiesen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II i. V. m. § 34 Abs. 1 SGB XII).</p>
5.4 Einmalige und laufende Aufwendungen für das Eigenheim, Darlehenstilgungen	<p>(1) Einmalige Aufwendungen für ein Eigenheim sind vom Leistungsträger zu decken, sofern sie erforderlich, geeignet, angemessen und unabweisbar sind. Es ist darauf zu achten, dass öffentlich-rechtliche Bestimmungen - wie das Baurecht - beachtet werden. Zu den Aufwendungen zählen insb. öffentliche Beiträge (z. B. Straßenausbaubeitrag) und notwendiger Erhaltungsaufwand (Instandhaltung und Instandsetzung).</p> <p>(2) Von den Erhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Generalsanierung oder Modernisierung des Eigenheims (z. B. Einbau einer Zentralheizung) abzugrenzen. Letztere sind wertsteigernde Maßnahmen, für die keine einmaligen Leistungen gewährt werden; sofern hierfür ein Darlehen aufgenommen wurde, können die Zinsen in angemessenem Umfang als Unterkunftsbedarf berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Einmalige Aufwendungen sind in der Regel nicht angemessen, soweit der Richtwert für Aufwendungen der Unterkunft (angemessene Kaltmiete) durch die Anerkennung laufender Aufwendungen, wie Zins und Tilgung, bereits ausgeschöpft ist. Bei Aufwendungen für den Erhalt des Eigenheims kann der bei früheren Bewilligungszeiträumen nicht ausgeschöpfte Teil des Höchstbetrages bis zur Höhe des tatsächlichen Bedarfs berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Sofern der notwendige Bedarf durch die bewilligte Leistung nicht gedeckt ist, kann ergänzend ein zinsloses Darlehen gem. § 22 Abs. 5 SGB II gewährt werden, wenn alle anderen Bemühungen zur Finanzierung des Bedarfs gescheitert sind. Für die Dauer des weiteren Leistungsbezugs werden Tilgungsbeiträge bis zur Höhe des KdU-Richtwerts als laufender Bedarf anerkannt.</p> <p>(5) Zur Erforderlichkeit, Geeignetheit, Angemessenheit und ggf. zur Zulässigkeit von Erhaltungsmaßnahmen soll eine Stellungnahme der Bauverwaltung des Landratsamtes eingeholt werden. Ein Aufwand ist unabweisbar, wenn die Aufschiebung einer bestehenden Zahlungspflicht (z. B. durch Stundung) nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist oder wenn die Bausubstanz ohne die Erhaltungsmaßnahme gefährdet ist. Im Falle einer Stundung zählen die Stundungszinsen zu den Kosten der</p>

	<p>Unterkunft.</p> <p>(6) Zu den laufenden Aufwendungen gehören außer den Nebenkosten und etwaigen Zinsbelastungen auch Darlehenstilgungen für ein geschütztes Eigenheim, jedoch nur soweit diese unvermeidbar sind (BSG vom 18.06.2008, B 14/11b AS 67/06 R). Hilfebedürftige müssen deshalb alles unternehmen, um die Tilgungsverpflichtung während des Bezugs von Grundsicherungsleistungen so niedrig wie möglich zu halten. Die Tilgungsleistungen müssen darüber hinaus geeignet sein, den Erhalt des Eigenheims sicherzustellen. Dies ist nicht der Fall, wenn auf Dauer kein ordnungsgemäßer Schuldendienst mehr geleistet werden kann (z. B. wegen Überschuldung).</p>
5.5 Garage	<p>Die Aufwendungen für eine Garage gehören nicht zu den Kosten der Unterkunft. Sie werden bis zur Angemessenheitsgrenze nur dann als Bedarf berücksichtigt, wenn die Wohnung ohne die Garage nicht angemietet werden kann (BSG vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R).</p>
5.6 Kabelgebühr	<p>Die Kabelgebühr wird nur übernommen, wenn sie vom Vermieter mit der Miete umgelegt wird oder wenn eine Grundversorgung in zufriedenstellender Qualität sonst nicht zu erreichen ist. Im Übrigen zählt der Kabelanschluss nicht zur notwendigen Grundversorgung. Hat sich eine Haushaltsgemeinschaft aus freien Stücken für den Anschluss an das Kabelnetz entschieden, sind die Aufwendungen aus dem in der Regelleistung einkalkulierten Betrag für persönliche Bedürfnisse zu tragen.</p>
5.7 KdU-Richtwerte, angemessene Aufwendungen	<p>(1) Die Richtwerte für die Kaltmiete und Hinweise zur Feststellung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Einzelfall ergeben sich aus Anlage 5.1.</p> <p>(2) Bei einem <u>nicht erforderlichen Umzug</u>, der zu einer Erhöhung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung führt, sind nur die bis dahin maßgebenden angemessenen Aufwendungen zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).</p> <p>(3) Die Aufwendungen können den Richtwert für die Kaltmiete überschreiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles unvermeidbar ist, z. B. wenn eine barrierefreie Wohnung benötigt wird oder wenn der Erhalt des Wohnraums aus zwingenden Gründen geboten ist oder - wenn trotz intensiven Bemühens zum Zeitpunkt des Bedarfs auf dem Markt kein Wohnraum zu finden ist, der günstiger und im Hinblick auf die Eingliederung in Arbeit gleichwertig ist.
5.8 KdU, wenn die angemessenen Aufwendungen werden überschritten (Unterkunft ist bei Antragstellung bereits bewohnt)	<p>(1) Haben sich Leistungsberechtigte bei bereits bestehender oder abzusehender Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund eine für ihre Verhältnisse unangemessen teure Unterkunft angemietet oder angeschafft, werden mangels Schutzbedürftigkeit ab dem Leistungsbeginn nur die angemessenen Aufwendungen berücksichtigt (vgl. BVerwG, FEVS 36 / 184, 188 und 47 / 97, 102). Gleiches gilt, wenn Leistungsberechtigte auf Grund einer früheren Antragstellung oder eines früheren Leistungsbezuges über die Unangemessenheit der Aufwendungen zureichend unterrichtet waren, jedoch keine nachhaltigen Bemühungen zur Senkung der Kosten unternommen haben; die Unterrichtung kann auch durch den Träger der Sozialhilfe erfolgt sein (vgl. BSG vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R). Liegt keiner dieser Tatbestände vor, wird nach den folgenden Bestimmungen geprüft, welche Aufwendungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>(2) Bei einer <u>geringfügigen Überschreitung</u> der angemessenen Aufwendungen bis ca. 10 % können die zu hohen Unterkunfts-kosten hingenommen werden, sofern grundsätzliche Bereitschaft zur Kostensenkung (z. B. Untervermietung soweit möglich, Verhandlungen mit dem Vermieter) erklärt wird. Bei von Anfang an fehlender Bereitschaft ist die Berücksichtigung der angemessenen Aufwendungen ab Leistungsbeginn zulässig. Die Gründe für die Hinnahme zu hoher Unterkunfts-kosten bzw. die fehlende Bereitschaft zur Kostensenkung müssen aktenkundig gemacht werden.</p> <p>(3) Bei einer <u>nicht nur geringfügigen Überschreitung</u> der angemessenen Aufwendungen ist ebenfalls die Bereitschaft zur Kostensenkung zu prüfen (Anhörung) und aktenkundig zu machen. Bei von Anfang an fehlender Bereitschaft ist die Berücksichtigung der angemessenen Aufwendungen ab Leistungsbeginn zulässig. Ansonsten ergeht an die Leistungsberechtigten gegen Empfangsnachweis eine schriftliche Aufforderung die Aufwendungen zu senken. Die Aufforderung ist kein Verwaltungsakt und ergeht daher ohne Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. BSG vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R). Das Schreiben enthält neben dieser Aufforderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Höhe der Aufwendungen, die angemessen wären, - den Hinweis, dass unangemessene Aufwendungen gem. § 22 Abs. 1 Satz 3

	<p>SGB II in der Regel längstens für sechs Monate berücksichtigt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Zeitraum für den im konkreten Fall die unangemessenen Aufwendungen längstens übernommen werden und ggf. eine Begründung bei Abweichung von der 6-monatigen Übergangsfrist, - einen Termin bis zu dem nachhaltige Bemühungen (insb. Suche nach Untermieter, Verhandlungen mit dem Vermieter, Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Wohnungsinserate in den lokalen Anzeigebörsen ab Zugang der Aufforderung, unverzügliche Registrierung bei der Wohnungsbörse FairMieten) zur Kostensenkung zu belegen sind, - ggf. den Hinweis auf konkrete angemessene Wohnungsangebote, - den Hinweis, dass es gem. § 22 Abs. 2 SGB II vor Anmietung einer anderen Unterkunft der förmlichen Zusicherung des Leistungsträgers zu den Aufwendungen für diese Unterkunft bedarf. <p>(4) Die Dauer der Anerkennung unangemessener Aufwendungen hängt von der <u>Möglichkeit</u> und <u>Zumutbarkeit</u> ab, die Aufwendungen zu senken. Im Regelfall ist es zumindest durch die Anmietung einer bereitstehenden angemessenen Unterkunft möglich die Aufwendungen innerhalb der 6-monatigen Übergangsfrist zu senken. Auch ein selbst genutztes Eigenheim schließt die Möglichkeit eines Wohnungswechsels nicht aus; nach Ablauf der Übergangsfrist können unangemessene Aufwendungen allenfalls als Darlehen gemäß § 22 Abs. 5 SGB II übernommen werden (vgl. BSG vom 27.02.2008, B 14/7b AS 70/06 R). Nur wenn eine angemessene Wohnalternative tatsächlich nicht zur Verfügung steht, sind die unangemessenen Aufwendungen bis zu einer möglichen Kostensenkung zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Bei der <u>Prüfung der Zumutbarkeit</u> sind die persönliche Situation der Leistungsberechtigten, deren Verhalten in der Vergangenheit sowie bestehende rechtliche Verpflichtungen zu beachten und mit dem öffentlichen Interesse abzuwägen („... in der Regel ...“). So kann von den Leistungsberechtigten z. B. verlangt werden, die Mietzeit durch Suche nach einem Nachmieter zu verkürzen. Nicht zumutbar ist eine Kostensenkung grundsätzlich aber vor Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist, wenn diese einzuhalten ist. Eine Verkürzung der Übergangsfrist kommt z. B. auch bei außergewöhnlich hohen Aufwendungen für eine Unterkunft in Betracht, wenn es Leistungsberechtigte in der Vergangenheit in Kenntnis ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage unterlassen haben, die bei verständiger Würdigung gebotenen Bemühungen zur Kostensenkung vorzunehmen (vgl. zur Zumutbarkeit BVerwG, ZfSH/SGB 1998 / 44, 45, 46). Eine Verlängerung der Übergangszeit über die Höchstfrist (... längstens ...) von sechs Monaten hinaus, kommt als Ausnahme von der Regel nur bei Fällen in Betracht, die sich durch ihre Besonderheit von der Allgemeinheit abheben, z. B. durch die konkrete Wohnsituation eines schwerstbehinderten Menschen. Die Tragung von mit der Unterkunft verbundenen hohen finanziellen Belastungen ist dagegen zumutbar und rechtfertigt keine Verlängerung der Übergangsfrist.</p> <p>(6) Die Voraussetzungen für die vorübergehende Übernahme unangemessen hoher Aufwendungen entfallen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Wille des Leistungsempfängers, die Kosten zu senken, nicht mehr erkennbar ist.</p>
5.9 Kühlschrank	<p>(1) Der Kühlschrank gehört zum elementaren Wohnbedarf, nicht zu den Unterkunftskosten. Er wird ggf. im Rahmen der Erstausrüstung als Einzelleistung übernommen. Sonstigen Ausgaben (z. B. lfd. Betrieb, Reparatur) sind mit der Regelleistung abgegolten.</p> <p>(2) Ist ein Kühlschrank laut Mietvertrag zur Nutzung überlassen, ist Nr. 5.2 zu beachten.</p>
5.10 Mietsicherheit (Genossenschaftsanteil, Kautions)	<p>(1) Die Übernahme der Mietsicherheit ist gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II eine Ermessenleistung; näheres ist unter Abschnitt 6 geregelt. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung vor, wird sie unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen als Darlehen erbracht.</p> <p>(2) Sie darf gemäß § 551 Abs. 2 BGB in drei gleichen Monatsraten ab Beginn des Mietverhältnisses erbracht werden. Unter dem Beginn des Mietverhältnisses ist nicht der Vertragsschluss, sondern derjenige Zeitpunkt zu verstehen, zu dem das Mietverhältnis vertragsgemäß beginnen soll.</p> <p>(3) Die Mietsicherheit wird durch Darlehensbescheid bewilligt. Dieser ist an den oder die leistungsberechtigten Mieter und ggf. an einen vorhandenen Partner (Ehegatte, Lebenspartner, Partner in der Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft) zu richten. Die Auszahlung des Darlehens darf erst dann erfolgen, wenn die Erklärung nach Anlage 5.2 von allen Beteiligten unterschrieben der ARGE vorliegt. Die Rückführung des Darlehens erfolgt durch monatliche Aufrechnung in</p>

	<p>Höhe von bis zu 10 v. H. entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II; mit den Leistungsempfängern soll eine einvernehmliche Regelung erzielt werden (SG Schleswig vom 27.05.2008, S 9 AS 239/08 ER).</p>
<p>5.11 Nichtständige Mitbewohner, ungeborenes Kind</p>	<p>(1) Nichtständige Mitbewohner, häufig sind dies außerhalb (z. B. im Heim oder bei Pflegepersonen) untergebrachte Kinder, werden bei Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft berücksichtigt, wenn Zweitwohnungscharakter vorliegt, sie sich also wiederholt am Wochenende oder in den Ferien beim Elternteil aufhalten und der Aufenthalt dem Eltern-Kind-Verhältnis dient. Werden Kinder von der Jugendhilfe betreut, soll eine Äußerung dieser Stelle eingeholt werden.</p> <p>(2) Ist bei Schwangeren davon auszugehen, dass das ungeborene Kind später in die Wohnung aufgenommen wird, wird dieses bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft berücksichtigt.</p>
<p>5.12 Renovierungskosten sowie Aufwendungen für die Wiederherstellung der Bewohnbarkeit und für die Beseitigung von Schäden</p>	<p>(1) Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch eine <u>Einzugsrenovierung</u>, <u>Schönheitsreparaturen während des Mietverhältnisses</u> und eine <u>Auszugsrenovierung</u> (§ 535 Abs. 1 Satz 2 BGB). Diese gehören zu den Pflichten des Vermieters, werden vertraglich aber meist auf den Mieter abgewälzt. Wird bei der ARGE die Kostenübernahme für Renovierungsarbeiten beantragt, ist deshalb zunächst zu prüfen, ob der Antragsteller vertraglich hierzu verpflichtet ist. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten, wenn eine solche vertragliche Pflicht besteht.</p> <p>(2) Grundsätzlich gilt, dass der Vermieter die Wohnung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen hat. Im Mietvertrag können auf den neuen Mieter aber einfache Renovierungsarbeiten und die damit verbundenen Kosten abgewälzt werden (z. B. Reinigungs-, Anstrich- und Tapezierarbeiten). Ist dies der Fall, werden vom Leistungsträger angemessene Aufwendungen für die <u>Einzugsrenovierung</u> übernommen, sofern der maßgebende KdU-Richtwert nicht bereits durch Miete bzw. Lasten ausgeschöpft ist (BSG vom 16.12.2008, B 4 AS 49/07 R). Nach der Rechtsprechung des BSG ist auch für die notwendige Anschaffung eines einfachen Fußbodenbelages eine Leistung zu gewähren.</p> <p>(3) Während des bestehenden Mietverhältnisses kann der Aufwand für Schönheitsreparaturen nur dann übernommen werden, wenn diese fällig sind. Nach der neueren Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 23.06.2004, Az. VIII ZR 361/03) sind die nach vielen Einheitsmietverträgen vorgeschriebenen starren Fristenpläne für die Vornahme von Schönheitsreparaturen unwirksam. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, ob hierfür tatsächlich ein Bedarf besteht. So rechtfertigen leichte Verunreinigungen oder farbliche Veränderungen keine Renovierung. In diesen Fällen sollte regelmäßig eine Ortseinsicht durch den Sozialermittler durchgeführt werden.</p> <p>(4) Die sog. <u>Auszugsrenovierung</u> ist vom Mieter ebenfalls nur dann zu erbringen, wenn sie fällig ist oder wenn eine sog. Abgeltungsklausel vereinbart ist. Von der Fälligkeit kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn schon längere Jahre keine Schönheitsreparaturen mehr vorgenommen wurden. Sollte eine neuerliche Schönheitsreparatur noch nicht fällig sein und wurde auch keine Abgeltungsklausel vereinbart, so trifft den Mieter bei normaler Abnutzung keine Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen.</p> <p>(5) Schönheitsreparaturen dürfen mietrechtlich grundsätzlich in Eigenarbeit durchgeführt werden. Der Mieter schuldet allerdings fachgerecht durchgeführte Arbeit mittlerer Art und Güte. Sofern keine objektiven Hinderungsgründe vorliegen, ist jeder Leistungsempfänger verpflichtet notwendige Renovierungsarbeiten in Eigenleistung durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB II). Liegt ein Hinderungsgrund vor, sollen die Arbeiten möglichst als Sachleistung über einen Dienstleister auf dem Sozialmarkt erbracht werden.</p> <p>(6) Berücksichtigt werden nur die Aufwendungen für die geschuldeten Schönheitsreparaturen im Wohnbereich (nicht Keller, Garage und dgl.). Dazu gehört soweit erforderlich insb.</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Streichen (Tapezieren) der Wände, Decken, Innentüren, Heizkörper sowie der Fenster und der Außentüre von innen. - die Reinigung der Böden, - die Beseitigung von Dübel- und Schraublöchern. <p><u>Notwendige Aufwendungen für die Wiederherstellung der Bewohnbarkeit und für die Beseitigung von Schäden</u>, die der Mieter oder ein anderer Haushaltsangehöriger verursacht hat, können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist (§ 22 Abs. 5 SGB II). In der Regel werden diese Leistungen als Darlehen gewährt.</p> <p>(7) Die Leistung zur Renovierung der Wand- und Deckenflächen soll unter Zuhil-</p>

	fenahme der Anlage 5.3 ermittelt werden. Besonderheiten des Einzelfalles sind zu berücksichtigen und in der Akte zu vermerken.
5.13 Verteilung der KdU bei Mitbewohnern, Untermietverträge zwischen Verwandten und Verschwägerten, Sonderfall Schwangere und Erziehende	<p>(1) Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für jeden Mitbewohner einer Unterkunft grundsätzlich anteilig nach der Kopfzahl berücksichtigt (ständige RSpr. des BSG, zuletzt am 25.06.2008, B 11b AS 45/06 R; auch bei BAB- oder BAföG-Bezug eines Mitbewohners, vgl. BSG vom 23.11.2006, B 11b AS 1/06 R, bzw. vom 27.02.2008, B 14/11b AS 55/06 R). Kann ein Leistungsempfänger bestimmte Aufwendungen der Unterkunft gegenüber einem Mitbewohner nicht anteilig geltend machen (z. B. Anteil eines durch Überlassungsvertrag freigestellten Elternteils an der Grundsteuer oder der Brandversicherung), wird für diesen Mitbewohner kein Kopfteil angesetzt; dies gilt nicht für getrennt abrechnungsfähige Entgelte (z. B. Mülltonne für den Elternteil).</p> <p>(2) Untermietverträge zwischen Verwandten und Verschwägerten werden nicht anerkannt (vgl. BVerwG, FEVS 37, 272). § 9 Abs. 5 SGB II ist stets zu prüfen. Ist der aufnehmende Verwandte oder Verschwägte leistungsfähig, wird vermutet, dass dieser etwaige Mehraufwendungen für Unterkunft und Heizung trägt.</p> <p>(3) Schwangere oder Personen, die ihr leibl. Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen, genießen den besonderen Schutz des Gesetzgebers (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II). Hier kann ohne weiteres der laufende Betriebskostenanteil, in besonderen Ausnahmefällen auch ein Mietanteil, übernommen werden. Dies muss aktenkundig gemacht werden.</p>
5.14 Unterkunft ist kein Wohnraum oder hat schwerwiegende ordnungsrechtlich relevante Mängel	Ist die Unterkunft kein Wohnraum oder hat sie schwerwiegende ordnungsrechtlich relevante Mängel werden allenfalls die laufenden Betriebskosten übernommen, nicht jedoch die Miete. Die Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Haßberge und/oder die jeweilige Gemeinde als zuständige Sicherheitsbehörde nach dem Bayer. Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) sind über die Umstände in Kenntnis zu setzen.
5.15 Waschmaschine	<p>(1) Die Waschmaschine gehört zum elementaren Wohnbedarf und nicht zu den Kosten der Unterkunft. Sie wird ggf. im Rahmen der Erstausrüstung als Einzelleistung übernommen. Sonstigen Ausgaben (z. B. lfd. Betrieb, Reparatur) sind mit der Regelleistung abgegolten.</p> <p>(2) Ist eine Waschmaschine laut Mietvertrag zur Nutzung überlassen, ist Nr. 5.2 zu beachten.</p>

6. Wohnungswechsel (Umzug, Zuzug)	
6.1 Freizügigkeit Leistungsrechtliche Zusicherung	<p>(1) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II genießen, soweit es sich um Deutsche handelt, Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet (Art. 11 Abs. 1 GG). Bei Ausländern ist darauf zu achten, ob von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen ist; dies ergibt sich regelmäßig aus dem Aufenthaltstitel. Vom Leistungsträger ist eine solche Aufenthaltsbeschränkung zu beachten. Bei Spätaussiedlern ist Nr. 6.2 zu beachten.</p> <p>(2) Wenn die Übernahme der Kosten für den Wohnungswechsel vom Sozialleistungsträger begehrt wird, <u>soll</u> vor Abschluss von damit zusammenhängenden Verträgen dessen Zusicherung eingeholt werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 SGB II); von unter 25-jährigen <u>ist</u> die vorherige Zusicherung einzuholen. Wurde die Zusicherung nicht eingeholt, werden die angemessenen Aufwendungen gleichwohl übernommen, wenn der Bedarf nicht bereits anderweitig gedeckt ist und wenn die sonstigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei unter 25-jährigen ist darüber hinaus erforderlich, dass dem Betroffenen die Einholung der Zustimmung aus wichtigem Grund nicht zumutbar war (§ 22 Abs. 2a Satz 3 SGB II).</p>
6.2 Aufenthaltnahme durch Spätaussiedler	<p>(1) Für Spätaussiedler und ihre miteinreisenden Familienangehörigen gilt das Wohnortzuweisungsgesetz (WoZuwG). Sie sind gehalten sich bei einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen und gemäß der Verteilung nach § 8 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) bzw. einer landesinternen Regelung ihren Aufenthalt zu nehmen. Sind sie auf Sozialleistungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts angewiesen, sieht das Gesetz bei Nichterfüllung dieser Pflichten die Absenkung von Leistungen vor (§ 3a WoZuwG).</p> <p>(2) Die Zuweisung endet spätestens 3 Jahre ab Registrierung, vorher wenn einer der in § 2 Abs. 4 WoZuwG genannten Fälle vorliegt; ein Umzug hat dann keine leistungsrechtlichen Nachteile mehr (= unschädlicher Umzug).</p> <p>(3) In Bayern erfolgt keine verbindliche landesinterne Verteilung, d. h. für Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen gelten bei <u>Umzügen innerhalb Bayerns</u> die nachfolgenden allgemeinen Regelungen. Beabsichtigen diese Personen einen Zuzug von außerhalb Bayern und wird die ARGE rechtzeitig mit der Angelegenheit befasst, soll bei einem schädlichen Umzug auf die Leistungseinschränkungen ausdrücklich hingewiesen werden. In diesem Fall werden auch keine Ermessensleistungen übernommen.</p> <p>(4) Beantragt ein Leistungsempfänger der ARGE die Gewährung von Leistungen für einen schädlichen Umzug, ist der Antrag abzulehnen.</p>
6.3 Wohnungsnahme durch Minderjährige und Volljährige unter 25 Jahren	<p>(1) Minderjährige unterliegen der Personensorge der Eltern. Lediglich bei verheirateten Minderjährigen ist diese auf die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten beschränkt (§ 1633 BGB).</p> <p>(2) Die Personensorge gibt den Eltern das Recht u. a. den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Sie haben weiter u. a. die Pflicht das Kind zu erziehen und zu beaufsichtigen (§ 1631 Abs. 1 BGB). Dieser Pflicht kommen die Eltern nach, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.</p> <p>(3) Soll bzw. will ein Minderjähriger unter Inanspruchnahme von Sozialleistungen einen eigenen Hausstand begründen, muss hierfür ein zwingender Grund vorhanden sein. Neben der Anhörung der Eltern ist regelmäßig eine Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen, ob dies dem Kindeswohl entspricht und ob ggf. Unterbringungsalternativen bestehen.</p> <p>(4) Im übrigen gelten für Minderjährige sowie für Volljährige unter 25 Jahren die Pflicht zur Einholung der vorherigen behördlichen Zusicherung und die weiteren Einschränkungen nach § 22 Abs. 2a SGB II. Die betroffenen Personen sollen hierüber von ihrem persönlichen Ansprechpartner oder bei Beratungsgesprächen in der Clearingstelle der ARGE unterrichtet werden. Über die Unterrichtung soll ein schriftlicher Nachweis zu den Akten genommen werden.</p>
6.4 Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 2, 2a und 3 SGB II Abgrenzung zu Mobilitätshilfen	<p>(1) Die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft und die Zusicherung der Übernahme umzugsbedingter Aufwendungen erfolgt nur dann, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wohnungswechsel erforderlich ist, also ein objektiv wichtiger Grund bzw. bei unter 25-jährigen einer der in § 22 Abs. 2a Satz 2 SGB II genannten Gründe vorliegt, wenn - die Aufwendungen angemessen sind und wenn

<p>fen –MOBI- (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 53 ff. SGB III)</p>	<p>- der Zusicherung kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht (siehe Nr. 6.8). Eine Zusicherung zu den umzugsbedingten Aufwendungen wird außerdem nur unter Beachtung der Nr. 6.9 erteilt (Ausübung von Ermessen, Geeignetheit des Umzugs, Wohnalternative).</p> <p><u>Beispiel zur Erforderlichkeit, Angemessenheit und Geeignetheit:</u> <i>Die alleinerziehende Karin M. wohnt in einer zu kleinen Wohnung (41 m²) und möchte deshalb mit ihrer 5 Jahre alten Tochter von Haßfurt nach Berlin umziehen. Als weiteren Grund gibt sie an, dass sie dort über eine Bekannte einen Mini-Job erhalten könne. Der Wohnungswechsel ist zwar im Hinblick auf das Alter des Kindes erforderlich, es bieten sich aber günstigere Alternativen an und zwar ein Umzug am gleichen Ort oder in die nähere Umgebung. Der angebliche Mini-Job würde zudem nicht aus der Hilfebedürftigkeit herausführen. Der teure Umzug gerade in die von hoher Arbeitslosigkeit geprägte Metropole Berlin wäre somit auch nicht geeignet, Frau M. in den Arbeitsmarkt zu integrieren.</i></p> <p>(2) Ist der Umzug zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erforderlich, sollen die Kosten des Umzugs vorrangig nach § 54 Abs. 6 SGB III übernommen werden, da nach § 3 Abs. 3 SGB II Leistungen zur Eingliederung im Verhältnis zu Leistungen zum Lebensunterhalt vorrangig zu erbringen sind. Die Übernahme einer Mietsicherheit und eine etwaige Erstaussstattung mit Möbeln gehören nicht zu den MOBI-Leistungen und sind im Bedarfsfalle vom zuständigen kommunalen Träger zu erbringen.</p>
<p>6.5 Erforderlichkeit des Wohnungswechsels, Opfer häuslicher Gewalt</p>	<p>(1) Ein Umzug kann z. B. aus folgenden Gründen erforderlich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Zuwachs in der Familie ist die Wohnung zu klein geworden. - Der Leistungsempfänger hat außerhalb des Tagespendelbereichs eine unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefunden. - Die bisherige Wohnung hat erhebliche bauliche Mängel bzw. Schäden. - Die Wohnung ist unwirtschaftlich (z. B. zu groß, zu teuer). - Der Vermieter hat den Mietvertrag gekündigt. <p>Soweit die Erforderlichkeit nicht offenkundig ist, sind geeignete Beweismittel vorzulegen (z. B. Mängelliste, Fotografien, Kündigungsschreiben des Vermieters).</p> <p>(2) Die Frage nach der Erforderlichkeit des Wohnungswechsels stellt sich insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Beendigung des Mietverhältnisses durch Übernahme von Mietschulden in vertretbarer Höhe abgewendet werden kann (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB i. V. m. § 22 Abs. 5 SGB II), - wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ausgesprochenen Kündigung des Mietverhältnisses bestehen, z. B. wegen Bestehens einer Kündigungssperre nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Leistungsempfänger (vgl. § 112 InsO), - bei Opfern häuslicher Gewalt. In der Regel sind dies Frauen und Kinder, die durch das gewalttätige Verhalten des Ehemannes bzw. Vaters zum Verlassen der Familienwohnung gezwungen sind. In diesen Fällen sollen die Betroffenen auf Ihre Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz (z. B. Zuweisung der bisherigen Wohnung durch das Amtsgericht –Familiengericht-, Betretungsverbot für den gewalttätigen Partner) und die Beratung durch das örtliche Amtsgericht verwiesen werden (Rechtsberatungsstelle: Tel. 94420). Dadurch kann ein Umzug und eine unter Umständen komplette Wohnungserstaussstattung möglicherweise vermieden werden. Die einstweilige Unterbringung kann z. B. im Frauenhaus oder in einer Ferienwohnung erfolgen. Hilfestellung in derartigen Fällen gibt die zuständige Stelle beim Landratsamt Haßberge. Dort wird auch ein Falblatt mit wichtigen Informationen zum GewSchG vorgehalten.
<p>6.6 Angemessenheit der Aufwendungen für neue Wohnung und Umzug, Beauftragung von Dritten, Ortseinsicht</p>	<p>(1) Voraussetzung für eine verbindliche Zusicherung ist außerdem, dass die geltend gemachten Aufwendungen für die neue Wohnung und die Umzugskosten angemessen sind. Eine geringfügige Überschreitung des KdU-Richtwerts ist unbeachtlich, wenn der Leistungsempfänger in der Lage ist (z. B. wegen Erwerbstätigkeit), die übersteigende Miete bzw. die Kosten der Einzugsrenovierung aus eigenen Mitteln zu tragen.</p> <p>(2) Dem Leistungsberechtigten ist es in der Regel zuzumuten den Umzug selbst durchzuführen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen vom 24.10.2007, Az. L 19 B 93/07 AS). Ist die Durchführung in Eigenleistung auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalles nicht zumutbar, sollen vom Umzugswilligen mindestens drei Angebote von geeigneten Unternehmen angefordert werden. Die Zusicherung wird auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots erteilt. Wenn der Umzug von Möbel-Z.A.K. ausgeführt werden soll, brauchen keine weiteren Angebote eingeholt zu werden.</p> <p>(3) Es werden nur die Aufwendungen für den Umzug eines angemessenen Hausstandes übernommen. Für Möbel, Geräte und dgl., die zur Lebensführung in ei-</p>

	<p>nem vergleichbaren Durchschnittshaushalt nicht benötigt werden, übernimmt die ARGE die Umzugskosten nicht.</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Herr M. hatte früher einen Betrieb und von daher noch Arbeitsmaterial gelagert, das bislang nicht verkäuflich war. Er meint, dies irgendwann vielleicht wieder gebrauchen zu können. - Frau B. hat neben ihrem eigenen Hausstand noch die alten Möbel ihrer jüngst verstorbenen Mutter, die sie mitnehmen und im neuen Anwesen gerne unterstellen möchte. <p>Die Kosten für die Verbringung des Arbeitsmaterials und der geerbten Möbel werden von der ARGE <u>nicht</u> übernommen.</p> <p>(4) Vom Umzugsgut ist das <u>Entrümpelungsgut</u> zu trennen. Müllgebühren können in angemessenem Umfang anerkannt werden.</p> <p>(5) Zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Kostenübernahme und von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Umzug Beteiligten (Leistungsempfänger, ARGE, Unternehmen, Vermieter) sollten alle wesentlichen Sachverhalte durch eine Ortseinsicht festgestellt werden.</p>
6.7 Wohnungsbeschaffungskosten	<p>Wohnungsbeschaffungskosten (Maklercourtage, etc.) werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen, z. B. wenn kurzfristig wegen Arbeitsaufnahme eine Wohnung in einer Großstadt benötigt wird. Ansonsten ist es Leistungsempfängern zuzumuten, sich bei der Wohnungssuche selbst zu bemühen bzw. sich der gemeinnützigen Wohnungsbörse FairMieten zu bedienen (§ 2 SGB II).</p>
6.8 Keine Zusicherung bei rechtl. Hindernis	<p>Eine Zusicherung darf nicht erteilt werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung der Veränderung des Wohnorts entgegensteht. Dies gilt bei Ausländern insbesondere für räumliche Beschränkungen nach dem Aufenthaltsgesetz (siehe Aufenthaltstitel im Pass- oder Ausweisdokument) und bei Spätaussiedlern für die Verteilung nach dem Wohnortzuweisungsgesetz (vgl. Nrn. 6.1 und 6.2).</p>
6.9 Ermessenausübung, Darlehen	<p>(1) Die Übernahme der umzugsbedingten Kosten im Sinne von § 22 Abs. 3 SGB II steht im Ermessen des Leistungsträgers. Ein Gebot zur Kostenübernahme besteht lediglich in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II. Der Antrag wird grundsätzlich abgelehnt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II nicht vorliegen oder wenn - der angestrebte Wohnungswechsel nicht geeignet ist, ein damit bezwecktes Ziel zu erreichen oder wenn - neben dem Umzug an den gewünschten Zielort eine nähere Wohnalternative besteht. <p>(2) Wesentliches Tatbestandsmerkmal von § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II ist, dass ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Aufwendungen, aus den „flüssigen“ Ersparnissen der Haushaltsgemeinschaft aufgebracht werden können. In diesen Fällen ist die Durchführung des Umzuges nicht von der Gewährung der Sozialleistung abhängig. Nicht verlangt werden darf der Einsatz des Geldvermögens</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Höhe des Freibetrages nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II, - in Höhe des nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 SGB II geschützten Betrages und - soweit dies eine besondere Härte wäre. <p>(3) Eine Mietsicherheit wird zudem nicht übernommen, wenn ausreichende anrechnungsfreie Einkünfte (z. B. Elterngeld) bezogen werden. Da die Mietsicherheit nicht „verloren“ ist, kann der Haushaltsgemeinschaft zugemutet werden, die Monatsraten aus diesen Einkünften selbst aufzubringen. Macht der Vermieter die Schlüsselübergabe entgegen der Rechtslage von der vollen Sicherheitsleistung bei Beginn des Mietverhältnisses abhängig, kann notfalls ein allgemeiner Leistungsvorschuss gezahlt werden.</p> <p>(4) Der Leistungsträger darf nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auch die Form der Leistung bestimmen (§ 39 SGB I, § 4 Abs. 1 SGB II). In besonderen Fällen, z. B. bei absehbarem Wegfall der Hilfebedürftigkeit oder bei größerem Vermögen – außer Altersvorsorgevermögen - ist daher auch eine Gewährung der Leistung als Darlehen zulässig.</p> <p><u>Beispiel:</u> Das ältere Ehepaar A. verfügt über ein größeres Vermögen, das allerdings längerfristig festgelegt ist und daher zur Finanzierung des Umzuges nicht verwendet werden kann. In diesem Fall ist eine Übernahme von Umzugskosten nur als Darlehen möglich. Die Belastung der Leistung wäre unter Beachtung der gebotenen Gleichbehandlung ermessensfehlerhaft.</p>

<p>6.10 Abstimmung mit anderen Leistungsträgern, Abgrenzung der Zuständigkeit, Form und Inhalt der Zusicherung zur Kostenübernahme</p>	<p>(1) Liegt die neue Wohnung nicht im Landkreis Haßberge holt der Sachbearbeiter beim dortigen Leistungsträger eine Auskunft darüber ein, ob die Wohnung angemessen ist. Dies soll möglichst schriftlich erfolgen. Teilt dieser Leistungsträger mit, dass die Aufwendungen unangemessen hoch sind, ist die Zusicherung in der Regel zu versagen. Eine Versagung unterbleibt, wenn der Hilfebedarf durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung endet und die höheren Aufwendungen vertretbar sind.</p> <p>(2) Ist die ARGE für einen beantragten Bedarf nicht örtlich zuständig, ist § 16 SGB I zu beachten (Weiterleitung des Antrags an den zuständigen Leistungsträger). Die Übernahme der umzugsbedingten Aufwendungen ist mit dem anderen Leistungsträger abzustimmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Erklärt sich dieser entgegen der Rechtsauffassung der ARGE Haßberge zur Übernahme von umzugsbedingtem Bedarf für unzuständig, leistet die ARGE Haßberge im Rahmen von § 43 SGB I vor und begehrt nach § 102 SGB X die Erstattung der Kosten.</p> <p>(3) Bezieht ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist die Leistungsgewährung mit der Sozialhilfeverwaltung des Landkreises abzustimmen. Die Leistungen im Zusammenhang mit dem Umzug werden einheitlich durch die Sozialhilfeverwaltung erbracht. Die ARGE erteilt hierzu jeweils einen Einzelfallauftrag nach §§ 88 ff. SGB X. Der Auftrag muss genau bezeichnet sein.</p> <p><u>Beispiel:</u> Die ARGE für Arbeit Haßberge beauftragt die Sozialhilfeverwaltung des Landkreises Haßberge mit der Zusicherung und Erbringung folgender Leistungen nach §§ 22, 23 SGB II für die Bedarfsgemeinschaft ... (Name), wohnhaft ... (Ort, Straße, Hsnr.):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwendungen für den Umzugs nach ..., 2. Mietkaution für die neue Wohnung, 3. Erstausrüstung für Wohnung. <p>(4) Die Zusicherung zur Übernahme der Kosten ist aus Gründen der Rechtssicherheit stets schriftlich zu erteilen. Sie muss hinreichend bestimmt sein und insb. folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Lage der neuen Wohnung (genaue Beschreibung), - Einzelpositionen der Aufwendungen für die Wohnung bzw. den Umzug, die übernommen werden, - wer den Umzug durchführt, - den Umfang der Selbsthilfe (insb. Verpackung des Umzugsgutes, Mithilfe beim Be- und Entladen) und <p>einen Hinweis nach § 34 Abs. 3 SGB X (Wegfall der Bindungswirkung bei wesentlicher Änderung der Sach- und Rechtslage)</p> <p>(5) Im Einvernehmen mit dem anderen Träger kann unter Beachtung von § 34 SGB X eine einheitliche Zusicherung erteilt werden. Der Text könnte wie folgt lauten:</p> <p>„... Die Arbeitsgemeinschaft für Arbeit Haßberge erteilt – auch namens und im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für ... - folgende Zusicherung: ...“.</p>
--	--

7. Klassenfahrten	
	<p>(1) Zu den mehrtägigen Klassenfahrten gehören insb. Aufenthalte im Schullandheim, Skikurse und Abschlussfahrten. Keine Klassenfahrten im Sinne des Gesetzes sind eintägige Schulausflüge oder Schülerwanderungen; der Bedarf für diese schulischen Veranstaltungen ist aus der Regelleistung zu decken.</p> <p>(2) Entscheidend ist, dass die Klassenfahrt als Veranstaltung der Schule nach den schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird. Eine inhaltliche Bewertung der Veranstaltung durch die ARGE findet nicht statt.</p> <p>(3) Die Aufwendungen für Klassenfahrten werden nur dann übernommen, wenn der Schüler noch der Schulpflicht unterliegt (OVG Nordrhein-Westfalen, FEVS 37,122). Nicht mehr schulpflichtige hilfebedürftige Schüler haben vorrangig ihre Arbeitskraft zur Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen. Wenn die ARGE den weiteren Schulbesuch duldet und von Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zunächst absieht, entsteht hieraus kein weitergehender Anspruch auf die Übernahme schulbedingter Kosten. Solche Schüler sollen auf einen Zuschuss aus einem etwaigen Sozialfonds des Elternbeirats oder der Kommune hingewiesen werden.</p> <p>(4) In Bayern besteht Schulpflicht für mindestens 12 Jahre (Art. 35 Abs. 2 Bay-EUG). Hat ein Schüler bereits mehr Schuljahre zurückgelegt, ist eine Auskunft der Schule einzuholen, ob noch Schulpflicht besteht.</p> <p>(5) Der Leistungsträger hat die tatsächlichen Kosten mehrtägiger Klassenfahrten ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag zu übernehmen (BSG vom 13.11.2008, B 14 AS 36/07 R). Eine Kürzung um den in der Regelleistung enthaltenen Verpflegungsanteil wird nicht vorgenommen.</p> <p>(6) Sofern – wie bei Skikursen – eine besondere Geräteausstattung erforderlich ist, wird auch eine angemessene Leihgebühr übernommen. Die Bekleidung (z. B. Anorak, Skimütze, Sonnenbrille) ist dagegen aus der Regelleistung zu decken, weil diese Gegenstände auch im Alltag aufgetragen werden können (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen vom 04.02.2008, Az. L 20 B 8/08 AS ER).</p> <p>(7) Sofern der Leistungsbezieher damit einverstanden ist, soll die Zahlung des Teilnahmeentgelts unmittelbar auf das von der Schule benannte Konto gezahlt werden. Andernfalls muss überwacht werden, dass der Schüler tatsächlich an der Klassenfahrt teilgenommen hat. War dies nicht der Fall ist die Bewilligung gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X zu widerrufen und zu verlangen, dass die Leistung ganz oder teilweise erstattet wird (§ 50 Abs. 1 SGB X).</p>

8. Leistungen zur Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder	
	<p>(1) Zuständig für die Gewährung der Leistungen zur Kinderbetreuung nach § 16a Nr. 1 SGB II ist das Landratsamt Haßberge.</p> <p>(2) Die Leistungen werden nur soweit und solange gewährt, wie dies nach Feststellung der ARGE für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist (Zusammenhang zwischen notwendiger Fremdbetreuung eines Kindes und Eingliederung in Arbeit). Hilfen durch Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen sind vorrangig (§ 9 Abs. 1 SGB II). Soweit Bestimmungen der Arbeitsförderung die Gewährung von vergleichbaren Leistungen vorsehen, sind diese vorrangig.</p> <p>(3) Erwerbstätigen Leistungsbeziehern können Betreuungsleistungen nur im Monat der Beschäftigungsaufnahme gewährt werden. Darüber hinaus zählen unabwendbare Kinderbetreuungskosten zu den mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Aufwendungen im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II, soweit die Betreuungskosten nicht gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.</p> <p>(4) Die Leistungen umfassen insbesondere, die Übernahme der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für - eine Kindertageseinrichtung, - die Betreuung in Tagespflege oder für - die besondere Betreuung behinderter Kinder. Soweit das Kind nach anderen Rechtsvorschriften einen eigenen Anspruch auf Eingliederungsleistungen hat (z. B. nach dem SGB XII), geht dieser Anspruch vor.</p> <p>(5) Die Leistungen zur Kinderbetreuung werden den Kunden der ARGE bewilligt oder sind Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung. Sie dürfen nur im Rahmen des im Haushaltsplan des Landkreises Haßberge zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden. Die ARGE stimmt deshalb Maßnahmen mit dem Landratsamt ab, soweit Leistungen zur Kinderbetreuung erforderlich sind.</p> <p>(6) Die Bewirtschaftung der Mittel des Landkreises wird durch Geschäftsanweisung geregelt. Zur Erleichterung des Verwaltungsverfahrens übermittelt die ARGE dem Landratsamt die erforderlichen Informationen, insb. den jeweiligen Beginn, den Umfang und das Ende der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit.</p>
9. Leistungen zur häuslichen Pflege von Angehörigen	
	<p>(1) Zuständig für die Gewährung der häuslichen Pflegeleistungen nach § 16a Nr. 1 SGB II ist das Landratsamt Haßberge.</p> <p>(2) Die Leistungen werden nur soweit und solange gewährt, wie dies nach Feststellung der ARGE für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist (Zusammenhang zwischen notwendiger Fremdbetreuung eines Angehörigen und Eingliederung in Arbeit). Hilfen durch Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen sind vorrangig (§ 9 Abs. 1 SGB II). Soweit Bestimmungen der Arbeitsförderung die Gewährung von vergleichbaren Leistungen vorsehen, sind diese vorrangig.</p> <p>(3) Erwerbstätigen Leistungsbeziehern können Pflegeleistungen nur im Monat der Beschäftigungsaufnahme gewährt werden. Darüber hinaus zählen unabwendbare Pflegeleistungen zu den mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Aufwendungen im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II.</p> <p>(4) Die Leistungen umfassen die Übernahme der tatsächlichen angemessenen häuslichen Pflegeaufwendungen für Dritte, die der einzugliedernde Leistungsempfänger auf Grund einer vertraglichen oder sittlichen Pflicht wegen Alter, Behinderung oder Krankheit pflegt. Soweit die pflegebedürftige Person anderweitig Pflegeleistungen erlangen kann, gehen diese vor. Anderweitige Pflegeleistungen sind z. B. Sachleistungen der Pflegekassen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag oder persönliche Pflegeleistungen durch weitere Verpflichtete. Pflegeleistungen sollen nicht übernommen werden, wenn die pflegebedürftige Person - auf deren Erbringung gegenüber dem Leistungsempfänger keinen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch hat und</p>

	<p>- sich die benötigte Pflegeleistung wegen ihres Einkommens oder Vermögens selbst beschaffen kann.</p> <p>(5) Die Pflegeleistungen werden den Kunden der ARGE bewilligt oder sind Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung. Sie dürfen nur im Rahmen des im Haushaltsplan des Landkreises Haßberge zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden. Die ARGE stimmt deshalb Maßnahmen mit dem Landratsamt ab, soweit Pflegeleistungen erforderlich sind.</p> <p>(6) Die Bewirtschaftung der Mittel des Landkreises wird durch Geschäftsanweisung geregelt. Zur Erleichterung des Verwaltungsverfahrens übermittelt die ARGE dem Landratsamt die erforderlichen Informationen, insb. den jeweiligen Beginn, den Umfang und das Ende der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit.</p>
<p>10. Leistungen für Schuldnerberatung</p>	
	<p>(1) Zuständig für die Gewährung der Leistungen für Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II ist die ARGE.</p> <p>(2) Die Leistungen werden nur soweit und solange gewährt, wie dies für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Hilfen durch Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen sind vorrangig (§ 9 Abs. 1 SGB II). Soweit Bestimmungen der Arbeitsförderung die Gewährung von vergleichbaren Leistungen vorsehen, sind diese vorrangig.</p> <p>(3) Die Leistungen werden von geeigneten Einrichtungen auf der Grundlage von mit dem Landkreis Haßberge geschlossenen Verträgen, die Inhalt und Umfang der Leistungserbringung und die Vergütung regeln, erbracht. Sofern die Leistungen im Einzelfall in Verbund mit einer anderen Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden sollen, dürfen von der ARGE besondere Regelungen getroffen werden.</p> <p>(4) Die Leistungen werden den Kunden der ARGE bewilligt oder sind Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung.</p> <p>(5) Die Bewirtschaftung der Mittel des Landkreises wird durch Geschäftsanweisung geregelt.</p> <p>(6) Die ARGE dokumentiert die erbrachten Leistungen in den Verfahren der Bundesagentur für Arbeit.</p>
<p>11. Leistungen für - psychosoziale Betreuung - Suchtberatung</p>	
	<p>(1) Zuständig für die Gewährung der Leistungen für psychosoziale Betreuung und Suchtberatung nach § 16a Nrn. 3 und 4 SGB II ist die ARGE.</p> <p>(2) Die Leistungen werden nur soweit und solange gewährt, wie dies für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Hilfen durch Angehörige oder Träger anderer Sozialleistungen sind vorrangig (§ 9 Abs. 1 SGB II). Soweit Bestimmungen der Arbeitsförderung die Gewährung von vergleichbaren Leistungen vorsehen, sind diese vorrangig.</p> <p>(3) Die Leistungen werden von geeigneten Einrichtungen auf der Grundlage von Verträgen, die Inhalt und Umfang der Leistungserbringung und die Vergütung regeln, erbracht. Sofern die Leistungen im Einzelfall in Verbund mit einer anderen Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden sollen, dürfen von der ARGE besondere Regelungen getroffen werden.</p> <p>(4) Die Leistungen werden den Kunden der ARGE bewilligt oder sind Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung. Sie dürfen nur im Rahmen des im kommunalen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden.</p> <p>(5) Die Bewirtschaftung der Mittel des Landkreises wird durch Geschäftsanweisung geregelt.</p> <p>(6) Die ARGE dokumentiert die erbrachten Leistungen in den Verfahren der Bundesagentur für Arbeit.</p>

Siehe gesonderte Tabelle

Elementarer Wohnbedarf und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (ohne Bekleidung)	Richtpreise	Hinweise
Babyerstausrüstung - Kinderbett ⁶ , Badewanne, Wickelauflage - Kinderwagen - Babyschale für Kfz, sofern vorhanden	145,00 € 40,00 € 40,00 €	
Bett (Einzel) mit Lattenrost	50,00 €	Möbel-ZAK
Bett (Doppel) mit Lattenrost	90,00 €	Möbel-ZAK
Bettdecke	20,00 €	
Bettwäsche (Garnitur)	15,00 €	zusätzliche Wechselgarnitur wird bei Bedarf bewilligt
Bettlaken	10,00 €	zusätzliches Wechsellaken wird bei Bedarf bewilligt
E-Herd gebraucht	80,00 €	u. U. Möbel-ZAK
E-Wasserboiler	Günstigster Handelspreis	Bewilligung nur, wenn keine Bereitstellung durch Vermieter Installationskosten werden übernommen, sofern keine Selbsthilfe möglich.
Essecke bzw. Tisch mit Stühlen	60,00 €	Möbel-ZAK
Ess- und Kochgeschirr, Besteck, Haushaltskleingeräte Grundbedarf für 1 bis 2 Pers. Für jede weitere Person	100,00 € 10,00 €	Möbel-ZAK, Kaufladen „Wühlkiste“
Federbett und -kissen	45,00 €	
Fernseher, falls kein Radio	65,00 €	
Garderobe (nach Familiengröße)	10,00 - 40,00 €	Möbel-ZAK
Gardinen (lfd. Meter) ⁷	7,00 €	
Gardinenstangen (lfd. Meter)	5,00 €	
Gefriertruhe	-	<i>Für die Anschaffung einer Gefriertruhe wird keine Leistung gewährt.</i>
Hocker	8,00 €	Möbel-ZAK
Kinderbett komplett (mit Matratze, Bettwäsche, Zudecke)	110,00 €	
Kinder- bzw. Jugendzimmer	120,00 €	Möbel-ZAK
Küche komplett, o h n e Elektro	bis zu ⁸ 300,00 €	Möbel-ZAK, im Bedarfsfall dort nachfragen
Küchenzeile, mit Elektro	bis zu ⁹ 450,00 €	Möbel-ZAK, im Bedarfsfall dort nachfragen
Küchenschrank (Hänge/Hoch)	15,00 – 30,00 €	Möbel-ZAK, je nach benötigter Größe
Kühlschrank (gebraucht ¹⁰)		Möbel-ZAK, einfaches Modell
Lampe	8,00 €	Möbel-ZAK
Matratze (fabrikneu)		Bei Matratzen sind folgende Punkte besonders zu beachten: - genaue Größe der Matratze, - benötigter Härtegrad (z. B. wegen Rückenleiden, Schwergewichtigkeit), - etwaige Allergie, - Abholung durch Leistungsempfänger möglich oder Anlieferung erforderlich.
Nachtkästchen	5,00 €	Möbel-ZAK
Ofen gebraucht (einfache Ausführung)	Händlerpreis	evtl. über Möbel-ZAK (ggf. anmelden für nächste Wohnungsauflösung)
Polstergarnitur (nach Familiengröße)	30,00 – 80,00 €	Möbel-ZAK
Radio, falls kein Fernseher	20,00 €	
Schlafzimmer komplett	Ca. 130,00 €	Möbel-ZAK, im Bedarfsfall dort nachfragen
Schrank für Wohnzimmer	100,00 €	Möbel-ZAK

⁶ Zum Kinderbett gehören auch Matratze, Bettwäsche und Zudecke.

⁷ Der Beihilfebetrug bezieht sich auf Scheibengardinen. Bei Wohnräumen, die von außen einsehbar sind (z. B. im Erdgeschoß zur Straße hin) und bei Schlafräumen können – sofern keine Rollos oder dgl. vorhanden sind – können auch Übermäntel bewilligt werden.

⁸ Die Höhe des bewilligten Betrages hängt von der Haushaltsgröße und den räumlichen Verhältnissen ab.

⁹ Wie vor Fußnote 3

¹⁰ Sofern kurzfristig kein gut erhaltenes Gebrauchtgerät zur Verfügung steht, kann ein Neugerät als Sachleistung bewilligt werden.

Schrank für sonstige Räume - 2-türig - 3-türig - 4-türig - 5-türig	50,00 € 75,00 € 100,00 € 125,00 €	ZAK
Schreibtisch	20,00 €	Möbel-ZAK
Sideboard	35,00 €	Möbel-ZAK
Spüle	80,00 €	Möbel-ZAK
Staubsauger	Günstigster Handelspreis	
Stuhl	10,00 €	Möbel-ZAK
Teppich, Teppichboden ¹¹	je qm 5,00 €	Nur in Sonderfällen (beachte Fußnote 6)
Tisch (Essen, Wohnen)	20,00 €	Möbel-ZAK
Waschmaschine (gebraucht ¹²)		einfaches Modell
Wäscheständer	10,00 €	
Wäschetrockner	-	Ausnahmsweise bei Härtefällen nach Rück- sprache mit der Fachbereichsleitung ¹³
Wasserboiler		Siehe oben E-Wasserboiler
Wohnwand (Haushalte ab 3 Pers.)	70,00–150,00 €	Möbel-ZAK, je nach Familiengröße

Hinweise:

Die Möbel-ZAK-Preise können angemessen überschritten werden, wenn die Ware im Möbellager nicht vorrätig ist und auf dem sonstigen Gebrauchtmart beschafft werden muss. Sofern der benötigte Wohnbedarf im Einzelfall gebraucht nicht oder nicht rechtzeitig beschafft werden kann, kann eine Beschaffung im Handel erfolgen (günstigste Preiskategorie).

¹¹ Eine Leistung für Teppichboden kann nur dann bewilligt werden, wenn im Antrag außergewöhnliche Umstände glaubhaft gemacht werden (z. B. kühle Altbauböden). Grundsätzlich ist der Bodenbelag Angelegenheit des Vermieters.

¹² Sofern kurzfristig kein gut erhaltenes Gebrauchtgerät zur Verfügung steht, kann ein Neugerät als Sachleistung bewilligt werden.

¹³ Ein Härtefall liegt z. B. vor, bei Haushalten mit 5 und mehr Personen, wenn der Wohnraum knapp bemessen ist und ein Wäschetrocknenraum fehlt.

Hinweise und Richtwerte zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende die tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erbracht. Die Angemessenheit der Aufwendungen hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und ist daher von Leistungsträger zu Leistungsträger unterschiedlich.
2. Die angemessene Miete für Leistungsempfänger bemisst sich nach den Gegebenheiten des Wohnungsmarktes. Dabei ist zu beachten, dass Hilfebedürftige nach der Rechtsprechung nur die Übernahme der Aufwendungen für eine Wohnung im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen marktüblichen Mieten verlangen können (Wohnungen mit „einfachem Ausstattungsniveau“, vgl. BSG vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R und vom 18.06.2008, B 14/7b AS 44/06 R), soweit nicht wegen allgemeiner Wohnungsknappheit oder mangelnder Verfügbarkeit zum Bedarfszeitpunkt eine teurere Wohnung bezogen werden muss. Im Landkreis Haßberge besteht derzeit keine Wohnungsknappheit; ob eine angemessene Wohnung nicht rechtzeitig verfügbar ist, muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.
3. Ist ein Wechsel der Unterkunft erforderlich, kann die Suche nach einer angemessenen Unterkunft außerhalb des sozialen Umfelds der Leistungsberechtigten in der Regel nicht verlangt werden¹⁴. Als soziales Umfeld sind in einem Landkreis aber nicht nur die Wohngemeinde, sondern auch Städte und Gemeinden in der unmittelbaren Nachbarschaft anzusehen (vgl. BSG vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R und B 7b AS 18/06 R). Ein Umzug innerhalb des gesamten Landkreisgebiets ist allerdings zumutbar, wenn am bisherigen Wohnort, etwa im Hinblick auf die kurze Dauer des Aufenthalts, noch keine engen sozialen Bindungen entstanden sind. Auch ein Schulwechsel von Kindern kann im Einzelfall zumutbar sein (vgl. LSG Berlin-Brandenburg vom 14.01.2008, Az. L 26 B 2307/07 AS ER). Nicht zumutbar ist in der Regel jedoch ein Schulwechsel im letzten oder vorletzten Jahr vor dem angestrebten Übertritt in eine weiterführende Schule oder vor dem Abschluss der Schulausbildung.
4. Die Angemessenheit einer Unterkunft wird ausgehend vom Richtwert für die Kaltmiete beurteilt (Tabellenspalte 3 bzw. 4). Diesem liegt die Wohnfläche nach den gültigen Förderbestimmungen des Freistaates Bayern für den sozialen Wohnungsbau zugrunde. Die Wohnflächenwerte gelten auch für Eigenheime (BSG vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 54/07). Sind im Einzelfall überdurchschnittliche Betriebskosten unvermeidbar (z. B. wegen fehlender Wärmedämmung), können die höheren Aufwendungen durch eine niedrigere Kaltmiete ausgeglichen werden. Bei der Anerkennung von Betriebskosten sind geringfügige Überschreitungen der Höchstflächen des sozialen Wohnungsbaus unbeachtlich, wenn dies im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

1	2	3	4
Haushaltsgröße in Personen	Max. Wohnfläche in qm ¹⁵	Ab 01.06.2009 gültige Richt- werte für die K a l t miete in Euro	Ab 01.06.2009 gültige Richt- werte für die K a l t miete in Euro (Energiesparwohnungen)
		ohne Betriebskosten ¹⁶	
1	40 / 50 ¹⁷	185 / 220	210 / 250
2	65	263	305
3	75	302	350
4	90	334	390
5	105	368	435
6 - ...	15 je weitere Person	3,50 Euro x höchste ange- messene Fläche ¹⁸	4,15 Euro x höchste ange- messene Fläche

Erläuterungen zu den Tabellenspalten siehe nächste Seite.

¹⁴ Unberührt bleibt im Einzelfall die Verpflichtung die bestehende Hilfebedürftigkeit auch durch Aufnahme einer auswärtigen Beschäftigung, die in absehbarer Zeit einen Wohnungswechsel erfordert, zu beenden oder zu verringern (§ 10 SGB II).

¹⁵ Gemäß Nr. 20.2 Satz 1 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2008. Zur Wohnfläche vgl. Wohnflächenverordnung (WoFIV)

¹⁶ Zu den Betriebskosten zählen nach § 556 Abs. 1 BGB i. V. m. der § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung und der Betriebskostenverordnung (BetrKV) folgende Aufwendungen:

Grundsteuer, Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, Kosten von Anlagen zur Warmwasserversorgung und Beheizung, die Kosten für Personen- und Lastenaufzüge, die Straßenreinigungs- und Müllabfuhrkosten, die Kosten der Gebäudereinigung, Ungezieferbekämpfung und Gartenpflege, Beleuchtung und Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung des Gebäudes, Hauswartkosten, Kosten für den Betrieb einer Gemeinschafts-Antennenanlage und einer mit dem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage einschl. der mtl. Grundgebühren, Kosten des Betriebs von Einrichtungen für die Wäschepflege und sonstige mit der Bewirtschaftung unmittelbar zusammenhängende Kosten, z. B. Wartungskosten für Feuerlöscher. Allgemeine Verwaltungskosten sind nicht umlagefähig (§ 1 Abs. 2 BetrKV!)

¹⁷ Einzimmerwohnung / Zweizimmerwohnung

¹⁸ Bei einem Sieben-Personen-Haushalt ermittelt sich der Richtwert somit wie folgt: 135 qm x 3,50 € = 473 €.

Erläuterungen

Tabellenspalte 1

Bei der Haushaltsgröße dürfen nur Personen zusammengerechnet werden, die eine Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft im Sinne von § 7 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 5 SGB II bilden, nicht jedoch die Mitglieder einer bloßen Wohngemeinschaft (BSG vom 18.06.2008, B 14/11b AS 61/06 R).

Tabellenspalte 2

Für Alleinstehende in Wohngemeinschaften ist eine Wohnfläche von 40 qm angemessen (Nr. 19 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2008).

Handelt es sich um eine Wohnung für Rollstuhlbenutzer, bei der die Anforderungen der DIN 18 025 Teil 1 erfüllt sind, kann die Wohnfläche bis zu 15 m² mehr betragen (Nr. 20.2 Satz 2 der Wohnraumförderungsbestimmungen 2008).

Tabellenspalte 4

Für Unterkünfte, die in energiesparender Bauweise errichtet sind, bestehen besondere Richtwerte für die Kaltmiete. Bei einer Wohnung in energiesparender Bauweise soll der Jahresheizwärmebedarf 100 kWh/m² nicht übersteigen. Er muss durch eine sachverständige Berechnung zweifelsfrei belegt sein. Weitere Voraussetzung ist, dass sich die volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft zu energiesparendem Heiz- und Lüftungsverhalten verpflichtet haben. Die erforderliche Belehrung und die Verpflichtung sind schriftlich festzuhalten.

Zurück an die

**Arbeitsgemeinschaft für Arbeit Haßberge
- Leistungsstelle -
Postfach 1163**

97428 Haßfurt

E r k l ä r u n g

Vor- und Familienname des Leistungsberechtigten	Geburtsdatum
Vor- und Familienname des Leistungsberechtigten / Partners	Geburtsdatum

erklärt folgendes:
erklären folgendes:

Den Bescheid der ARGE für Arbeit Haßberge vom BG-Nr. über die Erbringung einer Mietsicherheit habe ich / haben wir erhalten.

Ich bin / Wir sind darüber unterrichtet,

- dass die Übernahme einer Mietsicherheit im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende steht,
- dass er deshalb berechtigt ist, die Mietsicherheit als Darlehen zu erbringen und durch Bescheid nach pflichtgemäßem Ermessen die Bedingungen der Darlehensgewährung, insbesondere die Rückzahlung, zu regeln,
- dass die ARGE für Arbeit die Auszahlung der Mietsicherheit von der Bestandskraft des Bescheides abhängig macht.

Ich erkläre / Wir erklären deshalb folgendes:

Der oben angeführte Bescheid wird anerkannt. Auf die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln wird verzichtet.

Ort	Datum	Unterschrift	Unterschrift Partner / Betreuer

Ermittlung des Bedarfs an Wandfarben bei Wohnungsrenovierung

Gesamtfläche der Innenraumwände		qm
./. pauschal 7,5 % für Fenster- und Türöffnungen	./.	qm
+ ggf. Gesamtfläche der zu streichenden Decke	+	qm
= zu streichende Gesamtfläche	=	qm
X 0,30 Euro (= unterer Angebotspreis für Wandfarbe weiß pro qm)		
= Beihilfe für Wandfarbe	=	€
+ ggf. Pauschale für sonstigen Malerbedarf (15,00 €)	=	€
= Gesamtbeihilfe		
Hinweis für Leistungsempfänger:		
Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Beihilfe legen Sie die Kaufbelege bitte innerhalb der nächsten zwei Monate bei der Arbeitsgemeinschaft für Arbeit vor.		